

Apollo Nachhaltig New World

Miteigentumsfonds gemäß InvFG

Steuerliche Behandlung Deutschland

für das Rechnungsjahr

vom 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024

Apollo Nachhaltig New World (AT0000A1XFG6)

Ein Rentenfonds der Security Kapitalanlage AG

Besteuerungsgrundlagen 2024 für deutsche Anleger

Inhaltsverzeichnis

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2024	2
2. Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)	3
3. Keine Teilfreistellung – Abzugsverbot für betriebliche Anleger.....	5
4. Veräußerung.....	6
5. Fiktive Veräußerung für vor dem 1.1.2018 erworbene Fondsanteile.....	8
6. Bestandsschutz für Alt-Anteile (Erwerb vor dem 1.1.2009).....	11

Disclaimer:

Die Ausführungen enthalten ausschließlich Informationen über die Besteuerung von Investmentfondserträgen auf Ebene des in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilinhabers. Sie stellen keine individuelle Steuerberatung dar, sondern sind als Überblick über die steuerliche Behandlung der Investmentfondserträge auf Ebene des Anteilinhabers zu verstehen. Bezüglich der konkreten Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation der Anteilinhaber/in wird empfohlen, sich mit seinem/seiner Steuerberater/in abzustimmen.

Die Ausführungen basieren auf der aktuell gültigen Rechtslage (Stand: Februar 2025). Wir weisen darauf hin, dass es durch eine Änderung der Finanzverwaltungspraxis und/oder der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu einer anderen Auslegung der maßgebenden Bestimmungen kommen kann, wofür wir keine Haftung übernehmen.

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2024

Im Kalenderjahr 2024 sind folgende Einkünfte ertragsteuerlich von Relevanz, wenn Sie Anteile am Apollo Nachhaltig New World (AT0000A1XFG6) gehalten haben:

Ausschüttung am 02.12.2024:	0,2250 EUR Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.
Vorabpauschale am 02.01.2024:	0,1560 EUR Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.
Veräußerung:	Haben Sie Anteilscheine am Apollo Nachhaltig New World (AT0000A1XFG6) veräußert , so unterliegt auch das erzielte Veräußerungsergebnis der Besteuerung. Beachten Sie bitte – je nach Anschaffungszeitpunkt der Anteilscheine – die Ausführungen zur Ermittlung des Veräußerungsergebnisses in den Pkt 4 bis 6.
Anzuwendender Teilfreistellungssatz:	Da es sich beim Apollo Nachhaltig New World (AT0000A1XFG6) um einen Investmentfonds handelt, der nicht mindestens 25% seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen investiert hat, sind keine Teilfreistellungssätze zu berücksichtigen.

2. Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)

Zu den laufenden steuerpflichtigen Investmenterträgen eines Anlegers (§ 16 Absatz 1 deutsches InvStG) zählen **Ausschüttungen** eines Investmentfonds und die **Vorabpauschale**. Sofern eine zum Steuerabzug verpflichtete Stelle diese Erträge gutschreibt, unterliegen Ausschüttungen und die Vorabpauschale grundsätzlich dem deutschen KEST-Abzug (§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 dt. EStG). Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge mangels KEST-Abzug jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären. In diesem Fall sind die nachfolgend angeführten Beträge pro Investmentanteil mit den gehaltenen Anteilen zu multiplizieren und in die Veranlagung aufzunehmen. Bei Ausschüttungen ist dabei auf den Ex-Tag und bei der Vorabpauschale auf den Bestand zum Ende des der Veranlagung vorangegangenen Kalenderjahres abzustellen.

Ausschüttungen:

Im Kalenderjahr 2024 wurde durch den Apollo Nachhaltig New World (AT0000A1XFG6) am 02.12.2024 eine Ausschüttung von 0,2250 EUR pro Anteil vorgenommen.

Vorabpauschale:

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird dabei zwecks Berücksichtigung pauschaler Werbungskosten durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 % des Basiszinses ermittelt (§ 18 Absatz 1 Satz 2 dt. InvStG). Im Jahr des Erwerbs der Investmentanteile ist zu beachten, dass sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht, vermindert (zB würde sich bei einem Erwerb im Dezember die Vorabpauschale um 11/12 mindern).

Der Basiszins ist gemäß § 18 Abs 4 InvStG aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleiten. Dabei ist auf den Zinssatz abzustellen, den die Deutsche Bundesbank anhand der Zinsstrukturdaten jeweils auf den ersten Börsentag des Jahres errechnet. Die Deutsche Bundesbank hat hierfür auf den 2. Januar 2023 anhand der Zinsstrukturdaten einen Wert von 2,55 Prozent für Bundeswertpapiere mit jährlicher Kuponzahlung und einer Restlaufzeit von 15 Jahren errechnet. Der um die Werbungskosten bereinigte Basiszins beträgt 1,785 Prozent (70%). Bei einem Rücknahmepreis des Fonds zu Jahresbeginn von 8,74 EUR ergibt sich ein Basisertrag von 0,1560 EUR pro Anteil.

Allerdings ist zu beachten, dass der errechnete Basisertrag auf den Mehrbetrag begrenzt ist, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttung (diese betrug 0,0000 EUR in 2023) innerhalb des Kalenderjahres (= Wertobergrenze für die Vorabpauschale) ergibt. Von dieser Wertobergrenze sind die (steuerpflichtigen) Ausschüttungen des Kalenderjahres abzuziehen.

Wert des Investmentfondsanteils am Jahresanfang 2023:	8,74 EUR
Wert des Investmentfondsanteils am Jahresende 2023:	9,42 EUR

*Die Wertsteigerung im Kalenderjahr 2023 betrug 0,6800 EUR und die Ausschüttung in 2023 0,0000 EUR, der Mehrbetrag betrug somit in Summe 0,6800 EUR. Da dieser Wert höher als der errechnete Basisertrag von **0,1560 EUR** ist, wird der Basisertrag nicht begrenzt. Für die Berechnung der Vorabpauschale ist somit vom errechneten Basisertrag auszugehen und sind davon die (steuerpflichtigen) Ausschüttungen des Kalenderjahres 2023 iHv 0,0000 EUR abzuziehen und beträgt die Vorabpauschale somit **0,1560 EUR**.*

Die Wertentwicklung im Kalenderjahr 2023 ist deshalb von Bedeutung, da die Vorabpauschale nicht in dem Kalenderjahr zufließt, für das sie berechnet wird, sondern gilt sie erst am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen (§ 18 Abs. 3 InvStG). Die Berechnung der am 2. Januar 2024 zufließenden Vorabpauschale erfolgt daher anhand der Werte des Kalenderjahres 2023.

Die Anteilinhaber des Apollo Nachhaltig New World (AT0000A1XFG6) müssen daher im Veranlagungsjahr 2024 eine Vorabpauschale von 0,1560 EUR pro Anteil versteuern. Maßgebend ist der Bestand zum Ende des Kalenderjahres 2023.

3. Keine Teilfreistellung – Abzugsverbot für betriebliche Anleger

Ein Investmentfonds qualifiziert sich nur dann als Aktien- bzw Mischfonds, wenn er fortlaufend mehr als 50 % bzw. mindestens 25 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen (im Wesentlichen börsengelistete Aktien) investiert hat. Nicht begünstigt sind ua Finanzderivate, die die Wertentwicklung von Kapitalbeteiligungen synthetisch nachbilden, Anteile an REIT's und Hinterlegungsscheine (sog. *Depositary Receipts* auf Aktien [ADR]).

Da der Apollo Nachhaltig New World (AT0000A1XFG6) nicht fortlaufend mindestens 25 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG investiert hat, sind keine Teilfreistellungssätze bei den Investorsträgen (Ausschüttung, Vorabpauschale und Veräußerungsgewinn) zu berücksichtigen.

§ 21 dt. InvStG überträgt den Rechtsgedanken des § 3c Abs. 2 EStG auf das Teilfreistellungsverfahren für Investmentfonds. Bei betrieblichen Anlegern und bei Körperschaften führt die Regelung daher zu einer **anteiligen Kürzung** der mit dem Halten von Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden **Ausgaben** im Umfang des jeweils anwendbaren Teilfreistellungssatzes. Die nicht abziehbaren Ausgaben nach § 21 dt. InvStG sind bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nur zur Hälfte zu berücksichtigen. Dies entspricht einer sinngemäßen Anwendung des § 20 Abs. 5 dt. InvStG.

Bei **Privatanlegern** hat § 21 dt. InvStG aufgrund der Pauschalierung der Werbungskosten nach § 20 Abs. 9 EStG (Sparer-Pauschbetrag) **keine Relevanz**.

4. Veräußerung

Gewinne und **Verluste** aus der Veräußerung, Rückgabe, Abtretung, Entnahme oder verdeckten Einlage von Investmentanteilen gehören nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 dt. InvStG zu den **Investmentfondserträgen** und werden den Kapitaleinkünften (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG) zugeordnet. Die Veräußerung unterliegt dem Steuerabzug nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 EStG, wenn die Anteile auf einem Depot verwahrt wurden, das zum (deutschen) Steuerabzug verpflichtet ist. Dabei ist zu beachten, dass im Steuerabzugsverfahren generell – dh auch bei betrieblichen Anlegern – auf die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Privatanleger abzustellen ist und § 20 Abs. 4 EStG anzuwenden ist. Zudem finden die besonderen Besteuerungsregelungen nach § 20 Abs. 4a EStG für Kapitalmaßnahmen keine Anwendung. Ein steuerneutraler Anteilstausch ist daher nur unter den Voraussetzungen des § 23 dt. InvStG möglich.

Bei betrieblichen Anlegern sind daher ergänzend die Besonderheiten der Einkünfteermittlung durch Betriebsvermögensvergleich oder Einnahmeüberschussrechnung zu berücksichtigen.

Um eine **doppelte Besteuerung** auszuschließen, werden die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen vom Veräußerungsgewinn abgezogen. Dabei sind die Vorabpauschalen ungeachtet einer möglichen Teilfreistellung in voller Höhe zu berücksichtigen. Durch den Abzug der Vorabpauschalen kann es daher auch zu einem steuerwirksamen Verlust kommen. Eine Vorabpauschale mindert den Veräußerungsgewinn auch dann, wenn diese zwar angesetzt, aber tatsächlich nicht besteuert wurde (zB es aufgrund des Sparer-Pauschbetrags zu keiner Besteuerung kam). Eine Vorabpauschale ist hingegen nicht steuermindernd zu berücksichtigen, wenn die Vorabpauschale nach § 16 Abs. 2 S. dt. InvStG von der Besteuerung freigestellt ist. Außerdem ist keine Vorabpauschale für jene Zeiträume abzuziehen, in denen der Anleger nicht der unbeschränkten Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerpflicht in Deutschland unterlag.

Bei bilanzierenden Anlegern ist der aktive Ausgleichsposten aus Vorabpauschalen im Zeitpunkt der Veräußerung des Investmentanteils gewinnmindernd aufzulösen. Bei betrieblichen Anlegern, die ihren Gewinn anhand einer Einnahmeüberschussrechnung ermitteln, ist der gebildete Merkposten im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses gewinnmindernd aufzulösen.

Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf von Investmentfondsanteilen im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Eine steuermindernde Berücksichtigung von Vorabpauschalen setzt eine Nachweiserbringung durch den Anleger voraus, dass diese in den Veranlagungszeiträumen der Auslandsverwahrung steuerlich erfasst wurden oder dass die gesamten Kapitaleinkünfte in den betreffenden Veranlagungszeiträumen den Sparer-Pauschbetrag nicht überschritten haben.

Erfüllt ein Investmentfonds im Zeitpunkt der Veräußerung die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung, dann ist diese auch auf den um die Vorabpauschalen gekürzten Gewinn oder Verlust anzuwenden. Nach § 20 Abs. 4 S. 7 EStG gelten die zuerst angeschafften Investmentanteile als zuerst veräußert (First In-First Out – FIFO). Daher bestimmt sich bei Privatanlegern die Höhe der Anschaffungskosten und auch die Höhe der abzuziehenden Vorabpauschalen nach der FIFO-Methode. Diese Methode wird auch beim Steuerabzugsverfahren (auch für betriebliche Anleger) angewandt. Im Veranlagungsverfahren können betriebliche Anleger die Höhe der Anschaffungskosten und die Höhe der zu berücksichtigenden Vorabpauschalen auch mit der Durchschnittsmethode ermitteln.

Das **Veräußerungsergebnis** entspricht somit grundsätzlich der Differenz zwischen dem adaptierten Verkaufserlös und den Anschaffungskosten der veräußerten bzw zurückgegebenen Fondsanteile.

In den Veranlagungsjahren 2018 bis 2023 war keine Vorabpauschale zu berücksichtigen. In 2024 betrug sie 0,1560 EUR pro Anteil. Bei einer Veräußerung sind somit neben den tatsächlichen Anschaffungskosten auch die der Besteuerung unterzogenen Vorabpauschalen vom Veräußerungserlös abzuziehen.

Bei Erwerb vor dem 1.1.2018 ist den Anschaffungskosten ein Wert von 10,16 EUR (= der letzte im Kalenderjahr 2017 festgesetzte Rücknahmepreis; § 56 Abs 2 Satz 2 dt. InvStG 2018) zugrunde zu legen (zudem ist in diesem Fall ein fiktiver Veräußerungsgewinn zum 31.12.2017 zu erklären; siehe hierzu die Ausführungen in Pkt 5).

Teilfreistellungssätze sind nicht zu berücksichtigen.

5. Fiktive Veräußerung für vor dem 1.1.2018 erworbene Fondsanteile

Um steuerliche Vor- oder Nachteile durch das ab 2018 geltende neue dt. InvStG zu vermeiden, starten alle Fondsanleger mit dem aktuellen Marktwert in das neue Besteuerungsregime. Zur Sicherstellung der bis zum 31.12.2017 entstandenen Wertveränderungen gelten – mit Ausnahme der bestandsgeschützte Alt-Anteile (vgl Pkt 6) - die vor dem 1.1.2018 angeschafften Fondsanteile mit Ablauf des 31.12.2017 als veräußert und mit Beginn des 1.1.2018 als angeschafft (§ 56 Abs. 2 S. 1 dt. InvStG). Als Veräußerungserlös ist der letzte im Kalenderjahr 2017 festgesetzte Rücknahmepreis anzusetzen. Dieser Wert dient zugleich als Anschaffungskosten des Fondsanteils für das ab dem 1.1.2018 geltende neue Besteuerungsregime.

Der aufgrund dieser Veräußerungsfiktion anfallende Gewinn oder Verlust ist aber nicht zum 31.12.2017 steuerpflichtig, sondern erst im Zeitpunkt der tatsächlichen (entgeltlichen) Veräußerung des Fondsanteils zu versteuern (§ 56 Abs. 3 S. 1 dt. InvStG). Dies gilt auch für den bilanzierenden Anleger. Bei einer Veräußerung von Fondsanteilen nach dem 31.12.2017, die vor dem 1.1.2018 angeschafft wurden, sind daher mindestens zwei Werte zu berücksichtigen. Zum einen das fiktive Veräußerungsergebnis zum 31.12.2017 und zum anderen die ab dem 1.1.2018 eingetretene Wertveränderung. Sollte es in der Besitzzeit der Fondsanteile zu einer Änderung hinsichtlich des anzuwendenden Teilfreistellungssatzes kommen (ab 2018 möglich), ist zu beachten, dass im Jahr der Änderung ebenfalls eine fiktive Veräußerung anzunehmen ist, und das Ergebnis im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung mitberücksichtigt werden muss.

Bei der Ermittlung des fiktiven Veräußerungserlöses gelten nach § 56 Abs. 3 S. 2 dt. InvStG zuerst angeschaffte Alt-Anteile als zuerst veräußert (so genannte First In-First Out-Regelung; § 20 Abs. 4 S. 7 EStG). Dies gilt auch für den Fall, dass in einem Depot sowohl Alt-Anteile als auch (nach dem 31.12.2017 angeschaffte) Neu-Anteile verwahrt werden. Wenn jedoch eine Separierung der Alt-Anteile und der Neu-Anteile in verschiedenen Unterdepots vorgenommen wird, ist darauf abzustellen, aus welchem Unterdepot veräußert wurde. Anders als der Privatanleger kann der betriebliche Anleger den Veräußerungsgewinn nach der Durchschnittsmethode ermitteln.

Der fiktive Veräußerungsgewinn entspricht grundsätzlich der Differenz zwischen dem letzten in 2017 festgesetzten Rücknahmepreis und den Anschaffungskosten der Fondsanteile. Beide Werte müssen nach den Vorgaben des § 8 Abs 5 dt. InvStG 2004 noch adaptiert werden. So sind ua der erhaltene und der gezahlte Zwischengewinn und die während der Besitzzeit als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträge (wenn diese nicht in weiterer Folge ausgeschüttet wurden) zu berücksichtigen.

Der **fiktive Veräußerungserlös** von Anteilen an ausländischen Investmentfonds ist daher wie folgt zu adaptieren (bei Auslandsverwahrung der Fondsanteile ist der fiktive Veräußerungsgewinn jedenfalls durch den Anleger selbst zu ermitteln und bei tatsächlicher Veräußerung der Anteile im Rahmen der Veranlagung zu erklären):

Fiktiver Veräußerungserlös

- erhaltener Zwischengewinn (§ 8 Absatz 5 Satz 2 dt. InvStG)
- besitzzeitanteilige ausschüttungsgleiche Erträge (§ 8 Absatz 5 Satz 3 dt. InvStG)
- + ausgeschüttete ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre (§ 8 Absatz 5 Satz 4 dt. InvStG)

Die **maßgebenden Anschaffungskosten** sind um negative Einnahmen (§ 8 Abs. 5 S. 2 dt. InvStG) wie z.B. dem gezahlten Zwischengewinn anzupassen und vom adaptierten fiktiven Veräußerungserlös abzuziehen.

Diesem **vorläufigen Ergebnis** sind noch ausgeschüttete steuerfreie „Altveräußerungsgewinne“ (§ 8 Abs. 5 S. 5 dt. InvStG) und steuerneutrale Substanzauskehrungen hinzuzurechnen (da beide Vorgänge nicht anschaffungskostendmindernd zu berücksichtigen waren).

Neben dem **fiktiven Veräußerungserlös** ist auch der **Zwischengewinn** zum 31.12.2017 im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung zu berücksichtigen. Bei betrieblichen Anlegern ist zudem der besitzzeitanteilige **Aktiengewinn** i.S.d. des § 8 dt. InvStG 2004 Bestandteil des fiktiven Veräußerungsgewinns zum 31.12.2017.

Bei Depotverwahrung der Fondsanteile bei einer zum (deutschen) Steuerabzug verpflichteten Stelle ist zudem zu beachten, dass diese auch die besitzzeitanteiligen **akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge** (ADDI) dem deutschen Steuerabzug unterzieht. Zu den akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträgen gehören insbesondere die nach dem 31.12.1993 als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträge (agIE) ausländischer Investmentfonds. Sollten der abzugsverpflichteten Stelle die tatsächlichen Anschaffungsdaten nicht vorliegen (zB bei einem Depotübertrag aus dem Ausland), unterliegen die gesamten - und nicht nur die besitzzeitanteiligen – akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge dem deutschen Steuerabzug. Der Anleger kann sich diese Abzugsteuer im Wege der Veranlagung anrechnen bzw erstatten lassen, wenn er dem Finanzamt gegenüber den Nachweis erbringt, dass er die während der Besitzzeit erzielten ausschüttungsgleichen Erträge tatsächlich versteuert hat.

Wie bereits in Pkt 4 angeführt, hat der Abzugsverpflichtete im Steuerabzugsverfahren generell, dh auf alle Anlegergruppen (dh auch bei betrieblichen Anlegern), die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Privatanleger einschließlich der Regelung des § 20 Abs. 4 EStG anzuwenden und kommen auch die besonderen Besteuerungsregelungen nach § 20 Abs. 4a EStG für Kapitalmaßnahmen nicht zur Anwendung. Sofern der fiktive Veräußerungsgewinn für den jeweiligen Anleger gemäß obigen Ausführungen davon abweichend zu ermitteln ist, oder der Fondsanteil im Ausland verwahrt wird, hat die korrekte Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns daher im Veranlagungsverfahren zu erfolgen.

Zum 31.12.2017 betragen die steuerrelevanten Werte für den Apollo Nachhaltig New World (AT0000A1XFG6) wie folgt (die besitzzeitanteiligen agIE der einzelnen Fondsgeschäftsjahre entnehmen Sie bitte dem Bundesanzeiger [www.bundesanzeiger.de]):

<i>Rücknahmepreis zum Ende des Kalenderjahres 2017:</i>	<i>10,16 EUR</i>
<i>akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge (ADDI):</i>	<i>0,0000 EUR</i>
<i>Zwischengewinn:</i>	<i>0,0000 EUR*</i>
<i>Aktiengewinn 1:</i>	<i>0,0000 %</i>
<i>Aktiengewinn 2:</i>	<i>0,0000 %</i>

**Hinsichtlich ZWG ist Folgendes zu beachten: Wenn die Anteile auf einem Depot verwahrt werden, das zum (deutschen) Steuerabzug verpflichtet ist, wird bei Veräußerung ein Zwischengewinn iHv 0,11 EUR pro Anteil berücksichtigt. Dies ist auf ein Schreiben des dBMF vom 21.12.2017 (IV C 1 - S 1980-1/16/10010 :016) zurückzuführen. Da das Schreiben allerdings erst in 2018 verteilt wurde, konnte zum 02.01.2018 kein adaptierter Zwischengewinn iHv 0,0000 EUR gemeldet werden, weshalb die Datenprovider (in diesem Fall WM-Daten) den zum 31.12.2017 gemeldeten*

Zwischengewinn fortgeschrieben haben (der ZWG ist durch die Meldung der Erträge zum 31.12.2017 aber auf null gesunken).

Für bestandsgeschützte Alt-Anteilen ist kein fiktiver Veräußerungsgewinn zu ermitteln (siehe hierzu nachfolgend die Ausführungen in Pkt 6)!

6. Bestandsschutz für Alt-Anteile (Erwerb vor dem 1.1.2009)

Bei Fondsanteilen, die vor dem 1.1.2009 erworben wurden und im Privatvermögen gehalten wurden (so genannte bestandsgeschützte Alt-Anteile), sind die bis einschließlich dem 31.12.2017 eingetretenen Wertveränderungen **steuerfrei**. Damit ist für bestandsgeschützte Alt-Anteilen kein fiktiver Veräußerungsgewinn zum 31.12.2017 zu ermitteln!

Da die Steuerbefreiung mit 1.1.2018 entfällt, gelten die bestandsgeschützten Alt-Anteile ebenfalls als am 1.1.2018 angeschafft. Als Anschaffungskosten ist auf den letzten im Kalenderjahr 2017 festgesetzten Rücknahmepreis abzustellen. Wertveränderungen, die nach dem 1.1.2018 eintreten, sind daher grundsätzlich steuerwirksam. Für diese bestandsgeschützten Alt-Anteile sieht der Gesetzgeber aber eine Übergangsbegünstigung vor, so dass ein Gewinn aus der Veräußerung solcher bestandsgeschützten Alt-Anteilen nur dann steuerpflichtig ist, wenn er den **Freibetrag von 100.000 EUR** übersteigt. Steuerpflichtig ist nur der nach Teilfreistellung verbleibende Gewinn, so dass auch nur der nach Anwendung der Teilfreistellung verbleibende Gewinn den Freibetrag mindert.

Der Freibetrag kann nur im Rahmen der **Veranlagung** und nicht bei der Erhebung der Kapitalertragsteuer berücksichtigt werden. Soweit ein Gewinn aus der Veräußerung eines bestandsgeschützten Alt-Anteils von der Besteuerung freigestellt wird, ist der verbleibende Freibetrag durch das für die Veranlagung des Anlegers zuständige Finanzamt gesondert festzustellen. Die Feststellung des verbleibenden Freibetrags ist erstmals für den Veranlagungszeitraum vorzunehmen, in dem bestandsgeschützte Alt-Anteile veräußert werden. Der Freibetrag ist bis zu seinem vollständigen Verbrauch jährlich gesondert durch das zuständige Finanzamt festzustellen. Wenn die bestandsgeschützten Alt-Anteile durch eine depotführende deutsche Stelle verwahrt werden, ist im nachrichtlichen Teil der Steuerbescheinigung die Summe der Gewinne aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen und die Summe der Verluste aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen jeweils gesondert auszuweisen.

Apollo Nachhaltig New World (AT0000A1XFJO)

Ein Rentenfonds der Security Kapitalanlage AG

Besteuerungsgrundlagen 2024 für deutsche Anleger

Inhaltsverzeichnis

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2024	2
2. Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)	3
3. Keine Teilfreistellung – Abzugsverbot für betriebliche Anleger.....	5
4. Veräußerung.....	6
5. Fiktive Veräußerung für vor dem 1.1.2018 erworbene Fondsanteile.....	8
6. Bestandsschutz für Alt-Anteile (Erwerb vor dem 1.1.2009).....	11

Disclaimer:

Die Ausführungen enthalten ausschließlich Informationen über die Besteuerung von Investmentfondserträgen auf Ebene des in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilinhabers. Sie stellen keine individuelle Steuerberatung dar, sondern sind als Überblick über die steuerliche Behandlung der Investmentfondserträge auf Ebene des Anteilinhabers zu verstehen. Bezüglich der konkreten Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation der Anteilinhaber/in wird empfohlen, sich mit seinem/seiner Steuerberater/in abzustimmen.

Die Ausführungen basieren auf der aktuell gültigen Rechtslage (Stand: Februar 2025). Wir weisen darauf hin, dass es durch eine Änderung der Finanzverwaltungspraxis und/oder der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu einer anderen Auslegung der maßgebenden Bestimmungen kommen kann, wofür wir keine Haftung übernehmen.

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2024

Im Kalenderjahr 2024 sind folgende Einkünfte ertragsteuerlich von Relevanz, wenn Sie Anteile am Apollo Nachhaltig New World (AT0000A1XFJ0) gehalten haben:

Ausschüttung am 02.12.2024:	2,2500 EUR Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.
Vorabpauschale am 02.01.2024:	1,6013 EUR Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.
Veräußerung:	Haben Sie Anteilscheine am Apollo Nachhaltig New World (AT0000A1XFJ0) veräußert , so unterliegt auch das erzielte Veräußerungsergebnis der Besteuerung. Beachten Sie bitte – je nach Anschaffungszeitpunkt der Anteilscheine – die Ausführungen zur Ermittlung des Veräußerungsergebnisses in den Pkt 4 bis 6.
Anzuwendender Teilfreistellungssatz:	Da es sich beim Apollo Nachhaltig New World (AT0000A1XFJ0) um einen Investmentfonds handelt, der nicht mindestens 25% seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen investiert hat, sind keine Teilfreistellungssätze zu berücksichtigen.

2. Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)

Zu den laufenden steuerpflichtigen Investmenterträgen eines Anlegers (§ 16 Absatz 1 deutsches InvStG) zählen **Ausschüttungen** eines Investmentfonds und die **Vorabpauschale**. Sofern eine zum Steuerabzug verpflichtete Stelle diese Erträge gutschreibt, unterliegen Ausschüttungen und die Vorabpauschale grundsätzlich dem deutschen KEST-Abzug (§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 dt. EStG). Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge mangels KEST-Abzug jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären. In diesem Fall sind die nachfolgend angeführten Beträge pro Investmentanteil mit den gehaltenen Anteilen zu multiplizieren und in die Veranlagung aufzunehmen. Bei Ausschüttungen ist dabei auf den Ex-Tag und bei der Vorabpauschale auf den Bestand zum Ende des der Veranlagung vorangegangenen Kalenderjahres abzustellen.

Ausschüttungen:

Im Kalenderjahr 2024 wurde durch den Apollo Nachhaltig New World (AT0000A1XFJ0) am 02.12.2024 eine Ausschüttung von 2,2500 EUR pro Anteil vorgenommen.

Vorabpauschale:

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird dabei zwecks Berücksichtigung pauschaler Werbungskosten durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 % des Basiszinses ermittelt (§ 18 Absatz 1 Satz 2 dt. InvStG). Im Jahr des Erwerbs der Investmentanteile ist zu beachten, dass sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht, vermindert (zB würde sich bei einem Erwerb im Dezember die Vorabpauschale um 11/12 mindern).

Der Basiszins ist gemäß § 18 Abs 4 InvStG aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleiten. Dabei ist auf den Zinssatz abzustellen, den die Deutsche Bundesbank anhand der Zinsstrukturdaten jeweils auf den ersten Börsentag des Jahres errechnet. Die Deutsche Bundesbank hat hierfür auf den 2. Januar 2023 anhand der Zinsstrukturdaten einen Wert von 2,55 Prozent für Bundeswertpapiere mit jährlicher Kuponzahlung und einer Restlaufzeit von 15 Jahren errechnet. Der um die Werbungskosten bereinigte Basiszins beträgt 1,785 Prozent (70%). Bei einem Rücknahmepreis des Fonds zu Jahresbeginn von 89,71 EUR ergibt sich ein Basisertrag von 1,6013 EUR pro Anteil.

Allerdings ist zu beachten, dass der errechnete Basisertrag auf den Mehrbetrag begrenzt ist, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttung (diese betrug 0,0000 EUR in 2023) innerhalb des Kalenderjahres (= Wertobergrenze für die Vorabpauschale) ergibt. Von dieser Wertobergrenze sind die (steuerpflichtigen) Ausschüttungen des Kalenderjahres abzuziehen.

<i>Wert des Investmentfondsanteils am Jahresanfang 2023:</i>	<i>89,71 EUR</i>
<i>Wert des Investmentfondsanteils am Jahresende 2023:</i>	<i>97,10 EUR</i>

*Die Wertsteigerung im Kalenderjahr 2023 betrug 7,3900 EUR und die Ausschüttung in 2023 0,0000 EUR, der Mehrbetrag betrug somit in Summe 7,3900 EUR. Da dieser Wert höher als der errechnete Basisertrag von **1,6013 EUR** ist, wird der Basisertrag nicht begrenzt. Für die Berechnung der Vorabpauschale ist somit vom errechneten Basisertrag auszugehen und sind davon die (steuerpflichtigen) Ausschüttungen des Kalenderjahres 2023 iHv 0,0000 EUR abzuziehen und beträgt die Vorabpauschale somit **1,6013 EUR**.*

Die Wertentwicklung im Kalenderjahr 2023 ist deshalb von Bedeutung, da die Vorabpauschale nicht in dem Kalenderjahr zufließt, für das sie berechnet wird, sondern gilt sie erst am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen (§ 18 Abs. 3 InvStG). Die Berechnung der am 2. Januar 2024 zufließenden Vorabpauschale erfolgt daher anhand der Werte des Kalenderjahres 2023.

Die Anteilinhaber des Apollo Nachhaltig New World (AT0000A1XFJ0) müssen daher im Veranlagungsjahr 2024 eine Vorabpauschale von 1,6013 EUR pro Anteil versteuern. Maßgebend ist der Bestand zum Ende des Kalenderjahres 2023.

3. Keine Teilfreistellung – Abzugsverbot für betriebliche Anleger

Ein Investmentfonds qualifiziert sich nur dann als Aktien- bzw Mischfonds, wenn er fortlaufend mehr als 50 % bzw. mindestens 25 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen (im Wesentlichen börsennotierte Aktien) investiert hat. Nicht begünstigt sind ua Finanzderivate, die die Wertentwicklung von Kapitalbeteiligungen synthetisch nachbilden, Anteile an REIT's und Hinterlegungsscheine (sog. *Depositary Receipts* auf Aktien [ADR]).

Da der Apollo Nachhaltig New World (AT0000A1XFJ0) nicht fortlaufend mindestens 25 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG investiert hat, sind keine Teilfreistellungssätze bei den Investorserträgen (Ausschüttung, Vorabpauschale und Veräußerungsgewinn) zu berücksichtigen.

§ 21 dt. InvStG überträgt den Rechtsgedanken des § 3c Abs. 2 EStG auf das Teilfreistellungsverfahren für Investmentfonds. Bei betrieblichen Anlegern und bei Körperschaften führt die Regelung daher zu einer **anteiligen Kürzung** der mit dem Halten von Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden **Ausgaben** im Umfang des jeweils anwendbaren Teilfreistellungssatzes. Die nicht abziehbaren Ausgaben nach § 21 dt. InvStG sind bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nur zur Hälfte zu berücksichtigen. Dies entspricht einer sinngemäßen Anwendung des § 20 Abs. 5 dt. InvStG.

Bei **Privatanlegern** hat § 21 dt. InvStG aufgrund der Pauschalierung der Werbungskosten nach § 20 Abs. 9 EStG (Sparer-Pauschbetrag) **keine Relevanz**.

4. Veräußerung

Gewinne und **Verluste** aus der Veräußerung, Rückgabe, Abtretung, Entnahme oder verdeckten Einlage von Investmentanteilen gehören nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 dt. InvStG zu den **Investmentfondserträgen** und werden den Kapitaleinkünften (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG) zugeordnet. Die Veräußerung unterliegt dem Steuerabzug nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 EStG, wenn die Anteile auf einem Depot verwahrt wurden, das zum (deutschen) Steuerabzug verpflichtet ist. Dabei ist zu beachten, dass im Steuerabzugsverfahren generell – dh auch bei betrieblichen Anlegern – auf die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Privatanleger abzustellen ist und § 20 Abs. 4 EStG anzuwenden ist. Zudem finden die besonderen Besteuerungsregelungen nach § 20 Abs. 4a EStG für Kapitalmaßnahmen keine Anwendung. Ein steuerneutraler Anteilstausch ist daher nur unter den Voraussetzungen des § 23 dt. InvStG möglich.

Bei betrieblichen Anlegern sind daher ergänzend die Besonderheiten der Einkünfteermittlung durch Betriebsvermögensvergleich oder Einnahmeüberschussrechnung zu berücksichtigen.

Um eine **doppelte Besteuerung** auszuschließen, werden die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen vom Veräußerungsgewinn abgezogen. Dabei sind die Vorabpauschalen ungeachtet einer möglichen Teilfreistellung in voller Höhe zu berücksichtigen. Durch den Abzug der Vorabpauschalen kann es daher auch zu einem steuerwirksamen Verlust kommen. Eine Vorabpauschale mindert den Veräußerungsgewinn auch dann, wenn diese zwar angesetzt, aber tatsächlich nicht besteuert wurde (zB es aufgrund des Sparer-Pauschbetrags zu keiner Besteuerung kam). Eine Vorabpauschale ist hingegen nicht steuermindernd zu berücksichtigen, wenn die Vorabpauschale nach § 16 Abs. 2 S. dt. InvStG von der Besteuerung freigestellt ist. Außerdem ist keine Vorabpauschale für jene Zeiträume abzuziehen, in denen der Anleger nicht der unbeschränkten Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerpflicht in Deutschland unterlag.

Bei bilanzierenden Anlegern ist der aktive Ausgleichsposten aus Vorabpauschalen im Zeitpunkt der Veräußerung des Investmentanteils gewinnmindernd aufzulösen. Bei betrieblichen Anlegern, die ihren Gewinn anhand einer Einnahmeüberschussrechnung ermitteln, ist der gebildete Merkposten im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses gewinnmindernd aufzulösen.

Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf von Investmentfondsanteilen im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Eine steuermindernde Berücksichtigung von Vorabpauschalen setzt eine Nachweiserbringung durch den Anleger voraus, dass diese in den Veranlagungszeiträumen der Auslandsverwahrung steuerlich erfasst wurden oder dass die gesamten Kapitaleinkünfte in den betreffenden Veranlagungszeiträumen den Sparer-Pauschbetrag nicht überschritten haben.

Erfüllt ein Investmentfonds im Zeitpunkt der Veräußerung die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung, dann ist diese auch auf den um die Vorabpauschalen gekürzten Gewinn oder Verlust anzuwenden. Nach § 20 Abs. 4 S. 7 EStG gelten die zuerst angeschafften Investmentanteile als zuerst veräußert (First In-First Out – FIFO). Daher bestimmt sich bei Privatanlegern die Höhe der Anschaffungskosten und auch die Höhe der abzuziehenden Vorabpauschalen nach der FIFO-Methode. Diese Methode wird auch beim Steuerabzugsverfahren (auch für betriebliche Anleger) angewandt. Im Veranlagungsverfahren können betriebliche Anleger die Höhe der Anschaffungskosten und die Höhe der zu berücksichtigenden Vorabpauschalen auch mit der Durchschnittsmethode ermitteln.

Das **Veräußerungsergebnis** entspricht somit grundsätzlich der Differenz zwischen dem adaptierten Verkaufserlös und den Anschaffungskosten der veräußerten bzw zurückgegebenen Fondsanteile.

In den Veranlagungsjahren 2018 bis 2023 war keine Vorabpauschale zu berücksichtigen. In 2024 betrug sie 1,6013 EUR pro Anteil. Bei einer Veräußerung sind somit neben den tatsächlichen Anschaffungskosten auch die der Besteuerung unterzogenen Vorabpauschalen vom Veräußerungserlös abzuziehen.

Bei Erwerb vor dem 1.1.2018 ist den Anschaffungskosten ein Wert von 101,75 EUR (= der letzte im Kalenderjahr 2017 festgesetzte Rücknahmepreis; § 56 Abs 2 Satz 2 dt. InvStG 2018) zugrunde zu legen (zudem ist in diesem Fall ein fiktiver Veräußerungsgewinn zum 31.12.2017 zu erklären; siehe hierzu die Ausführungen in Pkt 5).

Teilfreistellungssätze sind nicht zu berücksichtigen.

5. Fiktive Veräußerung für vor dem 1.1.2018 erworbene Fondsanteile

Um steuerliche Vor- oder Nachteile durch das ab 2018 geltende neue dt. InvStG zu vermeiden, starten alle Fondsanleger mit dem aktuellen Marktwert in das neue Besteuerungsregime. Zur Sicherstellung der bis zum 31.12.2017 entstandenen Wertveränderungen gelten – mit Ausnahme der bestandsgeschützte Alt-Anteile (vgl Pkt 6) - die vor dem 1.1.2018 angeschafften Fondsanteile mit Ablauf des 31.12.2017 als veräußert und mit Beginn des 1.1.2018 als angeschafft (§ 56 Abs. 2 S. 1 dt. InvStG). Als Veräußerungserlös ist der letzte im Kalenderjahr 2017 festgesetzte Rücknahmepreis anzusetzen. Dieser Wert dient zugleich als Anschaffungskosten des Fondsanteils für das ab dem 1.1.2018 geltende neue Besteuerungsregime.

Der aufgrund dieser Veräußerungsfiktion anfallende Gewinn oder Verlust ist aber nicht zum 31.12.2017 steuerpflichtig, sondern erst im Zeitpunkt der tatsächlichen (entgeltlichen) Veräußerung des Fondsanteils zu versteuern (§ 56 Abs. 3 S. 1 dt. InvStG). Dies gilt auch für den bilanzierenden Anleger. Bei einer Veräußerung von Fondsanteilen nach dem 31.12.2017, die vor dem 1.1.2018 angeschafft wurden, sind daher mindestens zwei Werte zu berücksichtigen. Zum einen das fiktive Veräußerungsergebnis zum 31.12.2017 und zum anderen die ab dem 1.1.2018 eingetretene Wertveränderung. Sollte es in der Besitzzeit der Fondsanteile zu einer Änderung hinsichtlich des anzuwendenden Teilfreistellungssatzes kommen (ab 2018 möglich), ist zu beachten, dass im Jahr der Änderung ebenfalls eine fiktive Veräußerung anzunehmen ist, und das Ergebnis im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung mitberücksichtigt werden muss.

Bei der Ermittlung des fiktiven Veräußerungserlöses gelten nach § 56 Abs. 3 S. 2 dt. InvStG zuerst angeschaffte Alt-Anteile als zuerst veräußert (so genannte First In-First Out-Regelung; § 20 Abs. 4 S. 7 EStG). Dies gilt auch für den Fall, dass in einem Depot sowohl Alt-Anteile als auch (nach dem 31.12.2017 angeschaffte) Neu-Anteile verwahrt werden. Wenn jedoch eine Separierung der Alt-Anteile und der Neu-Anteile in verschiedenen Unterdepots vorgenommen wird, ist darauf abzustellen, aus welchem Unterdepot veräußert wurde. Anders als der Privatanleger kann der betriebliche Anleger den Veräußerungsgewinn nach der Durchschnittsmethode ermitteln.

Der fiktive Veräußerungsgewinn entspricht grundsätzlich der Differenz zwischen dem letzten in 2017 festgesetzten Rücknahmepreis und den Anschaffungskosten der Fondsanteile. Beide Werte müssen nach den Vorgaben des § 8 Abs 5 dt. InvStG 2004 noch adaptiert werden. So sind ua der erhaltene und der gezahlte Zwischengewinn und die während der Besitzzeit als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträge (wenn diese nicht in weiterer Folge ausgeschüttet wurden) zu berücksichtigen.

Der **fiktive Veräußerungserlös** von Anteilen an ausländischen Investmentfonds ist daher wie folgt zu adaptieren (bei Auslandsverwahrung der Fondsanteile ist der fiktive Veräußerungsgewinn jedenfalls durch den Anleger selbst zu ermitteln und bei tatsächlicher Veräußerung der Anteile im Rahmen der Veranlagung zu erklären):

Fiktiver Veräußerungserlös

- erhaltener Zwischengewinn (§ 8 Absatz 5 Satz 2 dt. InvStG)
- besitzzeitanteilige ausschüttungsgleiche Erträge (§ 8 Absatz 5 Satz 3 dt. InvStG)
- + ausgeschüttete ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre (§ 8 Absatz 5 Satz 4 dt. InvStG)

Die **maßgebenden Anschaffungskosten** sind um negative Einnahmen (§ 8 Abs. 5 S. 2 dt. InvStG) wie z.B. dem gezahlten Zwischengewinn anzupassen und vom adaptierten fiktiven Veräußerungserlös abzuziehen.

Diesem **vorläufigen Ergebnis** sind noch ausgeschüttete steuerfreie „Altveräußerungsgewinne“ (§ 8 Abs. 5 S. 5 dt. InvStG) und steuerneutrale Substanzauskehrungen hinzuzurechnen (da beide Vorgänge nicht anschaffungskostendmindernd zu berücksichtigen waren).

Neben dem **fiktiven Veräußerungserlös** ist auch der **Zwischengewinn** zum 31.12.2017 im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung zu berücksichtigen. Bei betrieblichen Anlegern ist zudem der besitzzeitanteilige **Aktiengewinn** i.S.d. des § 8 dt. InvStG 2004 Bestandteil des fiktiven Veräußerungsgewinns zum 31.12.2017.

Bei Depotverwahrung der Fondsanteile bei einer zum (deutschen) Steuerabzug verpflichteten Stelle ist zudem zu beachten, dass diese auch die besitzzeitanteiligen **akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge** (ADDI) dem deutschen Steuerabzug unterzieht. Zu den akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträgen gehören insbesondere die nach dem 31.12.1993 als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträge (agIE) ausländischer Investmentfonds. Sollten der abzugsverpflichteten Stelle die tatsächlichen Anschaffungsdaten nicht vorliegen (zB bei einem Depotübertrag aus dem Ausland), unterliegen die gesamten - und nicht nur die besitzzeitanteiligen – akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge dem deutschen Steuerabzug. Der Anleger kann sich diese Abzugsteuer im Wege der Veranlagung anrechnen bzw erstatten lassen, wenn er dem Finanzamt gegenüber den Nachweis erbringt, dass er die während der Besitzzeit erzielten ausschüttungsgleichen Erträge tatsächlich versteuert hat.

Wie bereits in Pkt 4 angeführt, hat der Abzugsverpflichtete im Steuerabzugsverfahren generell, dh auf alle Anlegergruppen (dh auch bei betrieblichen Anlegern), die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Privatanleger einschließlich der Regelung des § 20 Abs. 4 EStG anzuwenden und kommen auch die besonderen Besteuerungsregelungen nach § 20 Abs. 4a EStG für Kapitalmaßnahmen nicht zur Anwendung. Sofern der fiktive Veräußerungsgewinn für den jeweiligen Anleger gemäß obigen Ausführungen davon abweichend zu ermitteln ist, oder der Fondsanteil im Ausland verwahrt wird, hat die korrekte Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns daher im Veranlagungsverfahren zu erfolgen.

Zum 31.12.2017 betragen die steuerrelevanten Werte für den Apollo Nachhaltig New World (AT0000A1XFJ0) wie folgt (die besitzzeitanteiligen agIE der einzelnen Fondsgeschäftsjahre entnehmen Sie bitte dem Bundesanzeiger [www.bundesanzeiger.de]):

<i>Rücknahmepreis zum Ende des Kalenderjahres 2017:</i>	<i>101,75 EUR</i>
<i>akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge (ADDI):</i>	<i>0,0000 EUR</i>
<i>Zwischengewinn:</i>	<i>0,0000 EUR*</i>
<i>Aktiengewinn 1:</i>	<i>0,0000 %</i>
<i>Aktiengewinn 2:</i>	<i>0,0000 %</i>

**Hinsichtlich ZWG ist Folgendes zu beachten: Wenn die Anteile auf einem Depot verwahrt werden, das zum (deutschen) Steuerabzug verpflichtet ist, wird bei Veräußerung ein Zwischengewinn iHv 1,09 EUR pro Anteil berücksichtigt. Dies ist auf ein Schreiben des dBMF vom 21.12.2017 (IV C 1 - S 1980-1/16/10010 :016) zurückzuführen. Da das Schreiben allerdings erst in 2018 verteilt wurde, konnte zum 02.01.2018 kein adaptierter Zwischengewinn iHv 0,0000 EUR gemeldet werden, weshalb die Datenprovider (in diesem Fall WM-Daten) den zum 31.12.2017 gemeldeten*

Zwischengewinn fortgeschrieben haben (der ZWG ist durch die Meldung der Erträge zum 31.12.2017 aber auf null gesunken).

Für bestandsgeschützte Alt-Anteilen ist kein fiktiver Veräußerungsgewinn zu ermitteln (siehe hierzu nachfolgend die Ausführungen in Pkt 6)!

6. Bestandsschutz für Alt-Anteile (Erwerb vor dem 1.1.2009)

Bei Fondsanteilen, die vor dem 1.1.2009 erworben wurden und im Privatvermögen gehalten wurden (so genannte bestandsgeschützte Alt-Anteile), sind die bis einschließlich dem 31.12.2017 eingetretenen Wertveränderungen **steuerfrei**. Damit ist für bestandsgeschützte Alt-Anteilen kein fiktiver Veräußerungsgewinn zum 31.12.2017 zu ermitteln!

Da die Steuerbefreiung mit 1.1.2018 entfällt, gelten die bestandsgeschützten Alt-Anteile ebenfalls als am 1.1.2018 angeschafft. Als Anschaffungskosten ist auf den letzten im Kalenderjahr 2017 festgesetzten Rücknahmepreis abzustellen. Wertveränderungen, die nach dem 1.1.2018 eintreten, sind daher grundsätzlich steuerwirksam. Für diese bestandsgeschützten Alt-Anteile sieht der Gesetzgeber aber eine Übergangsbegünstigung vor, so dass ein Gewinn aus der Veräußerung solcher bestandsgeschützten Alt-Anteilen nur dann steuerpflichtig ist, wenn er den **Freibetrag von 100.000 EUR** übersteigt. Steuerpflichtig ist nur der nach Teilfreistellung verbleibende Gewinn, so dass auch nur der nach Anwendung der Teilfreistellung verbleibende Gewinn den Freibetrag mindert.

Der Freibetrag kann nur im Rahmen der **Veranlagung** und nicht bei der Erhebung der Kapitalertragsteuer berücksichtigt werden. Soweit ein Gewinn aus der Veräußerung eines bestandsgeschützten Alt-Anteils von der Besteuerung freigestellt wird, ist der verbleibende Freibetrag durch das für die Veranlagung des Anlegers zuständige Finanzamt gesondert festzustellen. Die Feststellung des verbleibenden Freibetrags ist erstmals für den Veranlagungszeitraum vorzunehmen, in dem bestandsgeschützte Alt-Anteile veräußert werden. Der Freibetrag ist bis zu seinem vollständigen Verbrauch jährlich gesondert durch das zuständige Finanzamt festzustellen. Wenn die bestandsgeschützten Alt-Anteile durch eine depotführende deutsche Stelle verwahrt werden, ist im nachrichtlichen Teil der Steuerbescheinigung die Summe der Gewinne aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen und die Summe der Verluste aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen jeweils gesondert auszuweisen.

Apollo Nachhaltig New World (AT0000A1XFH4)

Ein Rentenfonds der Security Kapitalanlage AG

Besteuerungsgrundlagen 2024 für deutsche Anleger

Inhaltsverzeichnis

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2024	2
2. Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)	3
3. Keine Teilfreistellung – Abzugsverbot für betriebliche Anleger.....	5
4. Veräußerung.....	6
5. Fiktive Veräußerung für vor dem 1.1.2018 erworbene Fondsanteile.....	8
6. Bestandsschutz für Alt-Anteile (Erwerb vor dem 1.1.2009).....	11

Disclaimer:

Die Ausführungen enthalten ausschließlich Informationen über die Besteuerung von Investmentfondserträgen auf Ebene des in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilinhabers. Sie stellen keine individuelle Steuerberatung dar, sondern sind als Überblick über die steuerliche Behandlung der Investmentfondserträge auf Ebene des Anteilinhabers zu verstehen. Bezüglich der konkreten Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation der Anteilinhaber/in wird empfohlen, sich mit seinem/seiner Steuerberater/in abzustimmen.

Die Ausführungen basieren auf der aktuell gültigen Rechtslage (Stand: Februar 2025). Wir weisen darauf hin, dass es durch eine Änderung der Finanzverwaltungspraxis und/oder der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu einer anderen Auslegung der maßgebenden Bestimmungen kommen kann, wofür wir keine Haftung übernehmen.

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2024

Im Kalenderjahr 2024 sind folgende Einkünfte ertragsteuerlich von Relevanz, wenn Sie Anteile am Apollo Nachhaltig New World (AT0000A1XFH4) gehalten haben:

Ausschüttung am 02.12.2024:	2.250,0000 EUR Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.
Vorabpauschale am 02.01.2024:	1.604,1254 EUR Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.
Veräußerung:	Haben Sie Anteilscheine am Apollo Nachhaltig New World (AT0000A1XFH4) veräußert , so unterliegt auch das erzielte Veräußerungsergebnis der Besteuerung. Beachten Sie bitte – je nach Anschaffungszeitpunkt der Anteilscheine – die Ausführungen zur Ermittlung des Veräußerungsergebnisses in den Pkt 4 bis 6.
Anzuwendender Teilfreistellungssatz:	Da es sich beim Apollo Nachhaltig New World (AT0000A1XFH4) um einen Investmentfonds handelt, der nicht mindestens 25% seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen investiert hat, sind keine Teilfreistellungssätze zu berücksichtigen.

2. Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)

Zu den laufenden steuerpflichtigen Investmenterträgen eines Anlegers (§ 16 Absatz 1 deutsches InvStG) zählen **Ausschüttungen** eines Investmentfonds und die **Vorabpauschale**. Sofern eine zum Steuerabzug verpflichtete Stelle diese Erträge gutschreibt, unterliegen Ausschüttungen und die Vorabpauschale grundsätzlich dem deutschen KEST-Abzug (§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 dt. EStG). Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge mangels KEST-Abzug jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären. In diesem Fall sind die nachfolgend angeführten Beträge pro Investmentanteil mit den gehaltenen Anteilen zu multiplizieren und in die Veranlagung aufzunehmen. Bei Ausschüttungen ist dabei auf den Ex-Tag und bei der Vorabpauschale auf den Bestand zum Ende des der Veranlagung vorangegangenen Kalenderjahres abzustellen.

Ausschüttungen:

Im Kalenderjahr 2024 wurde durch den Apollo Nachhaltig New World (AT0000A1XFH4) am 02.12.2024 eine Ausschüttung von 2.250,0000 EUR pro Anteil vorgenommen.

Vorabpauschale:

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird dabei zwecks Berücksichtigung pauschaler Werbungskosten durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 % des Basiszinses ermittelt (§ 18 Absatz 1 Satz 2 dt. InvStG). Im Jahr des Erwerbs der Investmentanteile ist zu beachten, dass sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht, vermindert (zB würde sich bei einem Erwerb im Dezember die Vorabpauschale um 11/12 mindern).

Der Basiszins ist gemäß § 18 Abs 4 InvStG aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleiten. Dabei ist auf den Zinssatz abzustellen, den die Deutsche Bundesbank anhand der Zinsstrukturdaten jeweils auf den ersten Börsentag des Jahres errechnet. Die Deutsche Bundesbank hat hierfür auf den 2. Januar 2023 anhand der Zinsstrukturdaten einen Wert von 2,55 Prozent für Bundeswertpapiere mit jährlicher Kuponzahlung und einer Restlaufzeit von 15 Jahren errechnet. Der um die Werbungskosten bereinigte Basiszins beträgt 1,785 Prozent (70%). Bei einem Rücknahmepreis des Fonds zu Jahresbeginn von 89.866,97 EUR ergibt sich ein Basisertrag von 1.604,1254 EUR pro Anteil.

Allerdings ist zu beachten, dass der errechnete Basisertrag auf den Mehrbetrag begrenzt ist, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttung (diese betrug 0,0000 EUR in 2023) innerhalb des Kalenderjahres (= Wertobergrenze für die Vorabpauschale) ergibt. Von dieser Wertobergrenze sind die (steuerpflichtigen) Ausschüttungen des Kalenderjahres abzuziehen.

Wert des Investmentfondsanteils am Jahresanfang 2023:	89.866,97 EUR
Wert des Investmentfondsanteils am Jahresende 2023:	97.437,72 EUR

*Die Wertsteigerung im Kalenderjahr 2023 betrug 7.570,7500 EUR und die Ausschüttung in 2023 0,0000 EUR, der Mehrbetrag betrug somit in Summe 7.570,7500 EUR. Da dieser Wert höher als der errechnete Basisertrag von **1.604,1254 EUR** ist, wird der Basisertrag nicht begrenzt. Für die Berechnung der Vorabpauschale ist somit vom errechneten Basisertrag auszugehen und sind davon die (steuerpflichtigen) Ausschüttungen des*

*Kalenderjahres 2023 iHv 0,0000 EUR abziehen und beträgt die Vorabpauschale somit **1.604,1254 EUR**.*

Die Wertentwicklung im Kalenderjahr 2023 ist deshalb von Bedeutung, da die Vorabpauschale nicht in dem Kalenderjahr zufließt, für das sie berechnet wird, sondern gilt sie erst am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen (§ 18 Abs. 3 InvStG). Die Berechnung der am 2. Januar 2024 zufließenden Vorabpauschale erfolgt daher anhand der Werte des Kalenderjahres 2023.

Die Anteilinhaber des Apollo Nachhaltig New World (AT0000A1XFH4) müssen daher im Veranlagungsjahr 2024 eine Vorabpauschale von 1.604,1254 EUR pro Anteil versteuern. Maßgebend ist der Bestand zum Ende des Kalenderjahres 2023.

3. Keine Teilfreistellung – Abzugsverbot für betriebliche Anleger

Ein Investmentfonds qualifiziert sich nur dann als Aktien- bzw Mischfonds, wenn er fortlaufend mehr als 50 % bzw. mindestens 25 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen (im Wesentlichen börsengelistete Aktien) investiert hat. Nicht begünstigt sind ua Finanzderivate, die die Wertentwicklung von Kapitalbeteiligungen synthetisch nachbilden, Anteile an REIT's und Hinterlegungsscheine (sog. *Depositary Receipts* auf Aktien [ADR]).

Da der Apollo Nachhaltig New World (AT0000A1XFH4) nicht fortlaufend mindestens 25 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG investiert hat, sind keine Teilfreistellungssätze bei den Investorserträgen (Ausschüttung, Vorabpauschale und Veräußerungsgewinn) zu berücksichtigen.

§ 21 dt. InvStG überträgt den Rechtsgedanken des § 3c Abs. 2 EStG auf das Teilfreistellungsverfahren für Investmentfonds. Bei betrieblichen Anlegern und bei Körperschaften führt die Regelung daher zu einer **anteiligen Kürzung** der mit dem Halten von Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden **Ausgaben** im Umfang des jeweils anwendbaren Teilfreistellungssatzes. Die nicht abziehbaren Ausgaben nach § 21 dt. InvStG sind bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nur zur Hälfte zu berücksichtigen. Dies entspricht einer sinnngemäßen Anwendung des § 20 Abs. 5 dt. InvStG.

Bei **Privatanlegern** hat § 21 dt. InvStG aufgrund der Pauschalierung der Werbungskosten nach § 20 Abs. 9 EStG (Sparer-Pauschbetrag) **keine Relevanz**.

4. Veräußerung

Gewinne und Verluste aus der Veräußerung, Rückgabe, Abtretung, Entnahme oder verdeckten Einlage von Investmentanteilen gehören nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 dt. InvStG zu den **Investmentfondserträgen** und werden den Kapitaleinkünften (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG) zugeordnet. Die Veräußerung unterliegt dem Steuerabzug nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 EStG, wenn die Anteile auf einem Depot verwahrt wurden, das zum (deutschen) Steuerabzug verpflichtet ist. Dabei ist zu beachten, dass im Steuerabzugsverfahren generell – dh auch bei betrieblichen Anlegern – auf die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Privatanleger abzustellen ist und § 20 Abs. 4 EStG anzuwenden ist. Zudem finden die besonderen Besteuerungsregelungen nach § 20 Abs. 4a EStG für Kapitalmaßnahmen keine Anwendung. Ein steuerneutraler Anteilstausch ist daher nur unter den Voraussetzungen des § 23 dt. InvStG möglich.

Bei betrieblichen Anlegern sind daher ergänzend die Besonderheiten der Einkünfteermittlung durch Betriebsvermögensvergleich oder Einnahmeüberschussrechnung zu berücksichtigen.

Um eine **doppelte Besteuerung** auszuschließen, werden die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen vom Veräußerungsgewinn abgezogen. Dabei sind die Vorabpauschalen ungeachtet einer möglichen Teilfreistellung in voller Höhe zu berücksichtigen. Durch den Abzug der Vorabpauschalen kann es daher auch zu einem steuerwirksamen Verlust kommen. Eine Vorabpauschale mindert den Veräußerungsgewinn auch dann, wenn diese zwar angesetzt, aber tatsächlich nicht besteuert wurde (zB es aufgrund des Sparer-Pauschbetrags zu keiner Besteuerung kam). Eine Vorabpauschale ist hingegen nicht steuermindernd zu berücksichtigen, wenn die Vorabpauschale nach § 16 Abs. 2 S. dt. InvStG von der Besteuerung freigestellt ist. Außerdem ist keine Vorabpauschale für jene Zeiträume abzuziehen, in denen der Anleger nicht der unbeschränkten Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerpflicht in Deutschland unterlag.

Bei bilanzierenden Anlegern ist der aktive Ausgleichsposten aus Vorabpauschalen im Zeitpunkt der Veräußerung des Investmentanteils gewinnmindernd aufzulösen. Bei betrieblichen Anlegern, die ihren Gewinn anhand einer Einnahmeüberschussrechnung ermitteln, ist der gebildete Merkposten im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses gewinnmindernd aufzulösen.

Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf von Investmentfondsanteilen im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Eine steuermindernde Berücksichtigung von Vorabpauschalen setzt eine Nachweiserbringung durch den Anleger voraus, dass diese in den Veranlagungszeiträumen der Auslandsverwahrung steuerlich erfasst wurden oder dass die gesamten Kapitaleinkünfte in den betreffenden Veranlagungszeiträumen den Sparer-Pauschbetrag nicht überschritten haben.

Erfüllt ein Investmentfonds im Zeitpunkt der Veräußerung die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung, dann ist diese auch auf den um die Vorabpauschalen gekürzten Gewinn oder Verlust anzuwenden. Nach § 20 Abs. 4 S. 7 EStG gelten die zuerst angeschafften Investmentanteile als zuerst veräußert (First In-First Out – FIFO). Daher bestimmt sich bei Privatanlegern die Höhe der Anschaffungskosten und auch die Höhe der abzuziehenden Vorabpauschalen nach der FIFO-Methode. Diese Methode wird auch beim Steuerabzugsverfahren (auch für betriebliche Anleger) angewandt. Im Veranlagungsverfahren können betriebliche Anleger die Höhe der Anschaffungskosten und die Höhe der zu berücksichtigenden Vorabpauschalen auch mit der Durchschnittsmethode ermitteln.

Das **Veräußerungsergebnis** entspricht somit grundsätzlich der Differenz zwischen dem adaptierten Verkaufserlös und den Anschaffungskosten der veräußerten bzw zurückgegebenen Fondsanteile.

In den Veranlagungsjahren 2018 bis 2023 war keine Vorabpauschale zu berücksichtigen. In 2024 betrug sie 1.604,1254 EUR pro Anteil. Bei einer Veräußerung sind somit neben den tatsächlichen Anschaffungskosten auch die der Besteuerung unterzogenen Vorabpauschalen vom Veräußerungserlös abzuziehen.

Bei Erwerb vor dem 1.1.2018 ist den Anschaffungskosten ein Wert von 101.815,56 EUR (= der letzte im Kalenderjahr 2017 festgesetzte Rücknahmepreis; § 56 Abs 2 Satz 2 dt. InvStG 2018) zugrunde zu legen (zudem ist in diesem Fall ein fiktiver Veräußerungsgewinn zum 31.12.2017 zu erklären; siehe hierzu die Ausführungen in Pkt 5).

Teilfreistellungssätze sind nicht zu berücksichtigen.

5. Fiktive Veräußerung für vor dem 1.1.2018 erworbene Fondsanteile

Um steuerliche Vor- oder Nachteile durch das ab 2018 geltende neue dt. InvStG zu vermeiden, starten alle Fondsanleger mit dem aktuellen Marktwert in das neue Besteuerungsregime. Zur Sicherstellung der bis zum 31.12.2017 entstandenen Wertveränderungen gelten – mit Ausnahme der bestandsgeschützte Alt-Anteile (vgl Pkt 6) - die vor dem 1.1.2018 angeschafften Fondsanteile mit Ablauf des 31.12.2017 als veräußert und mit Beginn des 1.1.2018 als angeschafft (§ 56 Abs. 2 S. 1 dt. InvStG). Als Veräußerungserlös ist der letzte im Kalenderjahr 2017 festgesetzte Rücknahmepreis anzusetzen. Dieser Wert dient zugleich als Anschaffungskosten des Fondsanteils für das ab dem 1.1.2018 geltende neue Besteuerungsregime.

Der aufgrund dieser Veräußerungsfiktion anfallende Gewinn oder Verlust ist aber nicht zum 31.12.2017 steuerpflichtig, sondern erst im Zeitpunkt der tatsächlichen (entgeltlichen) Veräußerung des Fondsanteils zu versteuern (§ 56 Abs. 3 S. 1 dt. InvStG). Dies gilt auch für den bilanzierenden Anleger. Bei einer Veräußerung von Fondsanteilen nach dem 31.12.2017, die vor dem 1.1.2018 angeschafft wurden, sind daher mindestens zwei Werte zu berücksichtigen. Zum einen das fiktive Veräußerungsergebnis zum 31.12.2017 und zum anderen die ab dem 1.1.2018 eingetretene Wertveränderung. Sollte es in der Besitzzeit der Fondsanteile zu einer Änderung hinsichtlich des anzuwendenden Teilfreistellungssatzes kommen (ab 2018 möglich), ist zu beachten, dass im Jahr der Änderung ebenfalls eine fiktive Veräußerung anzunehmen ist, und das Ergebnis im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung mitberücksichtigt werden muss.

Bei der Ermittlung des fiktiven Veräußerungserlöses gelten nach § 56 Abs. 3 S. 2 dt. InvStG zuerst angeschaffte Alt-Anteile als zuerst veräußert (so genannte First In-First Out-Regelung; § 20 Abs. 4 S. 7 EStG). Dies gilt auch für den Fall, dass in einem Depot sowohl Alt-Anteile als auch (nach dem 31.12.2017 angeschaffte) Neu-Anteile verwahrt werden. Wenn jedoch eine Separierung der Alt-Anteile und der Neu-Anteile in verschiedenen Unterdepots vorgenommen wird, ist darauf abzustellen, aus welchem Unterdepot veräußert wurde. Anders als der Privatanleger kann der betriebliche Anleger den Veräußerungsgewinn nach der Durchschnittsmethode ermitteln.

Der fiktive Veräußerungsgewinn entspricht grundsätzlich der Differenz zwischen dem letzten in 2017 festgesetzten Rücknahmepreis und den Anschaffungskosten der Fondsanteile. Beide Werte müssen nach den Vorgaben des § 8 Abs 5 dt. InvStG 2004 noch adaptiert werden. So sind ua der erhaltene und der gezahlte Zwischengewinn und die während der Besitzzeit als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträge (wenn diese nicht in weiterer Folge ausgeschüttet wurden) zu berücksichtigen.

Der **fiktive Veräußerungserlös** von Anteilen an ausländischen Investmentfonds ist daher wie folgt zu adaptieren (bei Auslandsverwahrung der Fondsanteile ist der fiktive Veräußerungsgewinn jedenfalls durch den Anleger selbst zu ermitteln und bei tatsächlicher Veräußerung der Anteile im Rahmen der Veranlagung zu erklären):

Fiktiver Veräußerungserlös

- erhaltener Zwischengewinn (§ 8 Absatz 5 Satz 2 dt. InvStG)
- besitzzeitanteilige ausschüttungsgleiche Erträge (§ 8 Absatz 5 Satz 3 dt. InvStG)
- + ausgeschüttete ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre (§ 8 Absatz 5 Satz 4 dt. InvStG)

Die **maßgebenden Anschaffungskosten** sind um negative Einnahmen (§ 8 Abs. 5 S. 2 dt. InvStG) wie z.B. dem gezahlten Zwischengewinn anzupassen und vom adaptierten fiktiven Veräußerungserlös abzuziehen.

Diesem **vorläufigen Ergebnis** sind noch ausgeschüttete steuerfreie „Altveräußerungsgewinne“ (§ 8 Abs. 5 S. 5 dt. InvStG) und steuerneutrale Substanzauskehrungen hinzuzurechnen (da beide Vorgänge nicht anschaffungskostendmindernd zu berücksichtigen waren).

Neben dem **fiktiven Veräußerungserlös** ist auch der **Zwischengewinn** zum 31.12.2017 im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung zu berücksichtigen. Bei betrieblichen Anlegern ist zudem der besitzzeitanteilige **Aktiengewinn** i.S.d. des § 8 dt. InvStG 2004 Bestandteil des fiktiven Veräußerungsgewinns zum 31.12.2017.

Bei Depotverwahrung der Fondsanteile bei einer zum (deutschen) Steuerabzug verpflichteten Stelle ist zudem zu beachten, dass diese auch die besitzzeitanteiligen **akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge** (ADDI) dem deutschen Steuerabzug unterzieht. Zu den akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträgen gehören insbesondere die nach dem 31.12.1993 als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträge (agIE) ausländischer Investmentfonds. Sollten der abzugsverpflichteten Stelle die tatsächlichen Anschaffungsdaten nicht vorliegen (zB bei einem Depotübertrag aus dem Ausland), unterliegen die gesamten - und nicht nur die besitzzeitanteiligen – akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge dem deutschen Steuerabzug. Der Anleger kann sich diese Abzugsteuer im Wege der Veranlagung anrechnen bzw erstatten lassen, wenn er dem Finanzamt gegenüber den Nachweis erbringt, dass er die während der Besitzzeit erzielten ausschüttungsgleichen Erträge tatsächlich versteuert hat.

Wie bereits in Pkt 4 angeführt, hat der Abzugsverpflichtete im Steuerabzugsverfahren generell, dh auf alle Anlegergruppen (dh auch bei betrieblichen Anlegern), die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Privatanleger einschließlich der Regelung des § 20 Abs. 4 EStG anzuwenden und kommen auch die besonderen Besteuerungsregelungen nach § 20 Abs. 4a EStG für Kapitalmaßnahmen nicht zur Anwendung. Sofern der fiktive Veräußerungsgewinn für den jeweiligen Anleger gemäß obigen Ausführungen davon abweichend zu ermitteln ist, oder der Fondsanteil im Ausland verwahrt wird, hat die korrekte Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns daher im Veranlagungsverfahren zu erfolgen.

Zum 31.12.2017 betragen die steuerrelevanten Werte für den Apollo Nachhaltig New World (AT0000A1XFH4) wie folgt (die besitzzeitanteiligen agIE der einzelnen Fondsgeschäftsjahre entnehmen Sie bitte dem Bundesanzeiger [www.bundesanzeiger.de]):

<i>Rücknahmepreis zum Ende des Kalenderjahres 2017:</i>	<i>101.815,56 EUR</i>
<i>akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge (ADDI):</i>	<i>0,0000 EUR</i>
<i>Zwischengewinn:</i>	<i>0,0000 EUR*</i>
<i>Aktiengewinn 1:</i>	<i>0,0000 %</i>
<i>Aktiengewinn 2:</i>	<i>0,0000 %</i>

**Hinsichtlich ZWG ist Folgendes zu beachten: Wenn die Anteile auf einem Depot verwahrt werden, das zum (deutschen) Steuerabzug verpflichtet ist, wird bei Veräußerung ein Zwischengewinn iHv 1.089,80 EUR pro Anteil berücksichtigt. Dies ist auf ein Schreiben des dBMF vom 21.12.2017 (IV C 1 - S 1980-1/16/10010 :016) zurückzuführen. Da das Schreiben allerdings erst in 2018 verteilt wurde, konnte zum 02.01.2018 kein adaptierter Zwischengewinn iHv 0,0000 EUR gemeldet werden, weshalb die Datenprovider (in diesem Fall WM-Daten) den zum 31.12.2017 gemeldeten*

Zwischengewinn fortgeschrieben haben (der ZWG ist durch die Meldung der Erträge zum 31.12.2017 aber auf null gesunken).

Für bestandsgeschützte Alt-Anteilen ist kein fiktiver Veräußerungsgewinn zu ermitteln (siehe hierzu nachfolgend die Ausführungen in Pkt 6)!

6. Bestandsschutz für Alt-Anteile (Erwerb vor dem 1.1.2009)

Bei Fondsanteilen, die vor dem 1.1.2009 erworben wurden und im Privatvermögen gehalten wurden (so genannte bestandsgeschützte Alt-Anteile), sind die bis einschließlich dem 31.12.2017 eingetretenen Wertveränderungen **steuerfrei**. Damit ist für bestandsgeschützte Alt-Anteilen kein fiktiver Veräußerungsgewinn zum 31.12.2017 zu ermitteln!

Da die Steuerbefreiung mit 1.1.2018 entfällt, gelten die bestandsgeschützten Alt-Anteile ebenfalls als am 1.1.2018 angeschafft. Als Anschaffungskosten ist auf den letzten im Kalenderjahr 2017 festgesetzten Rücknahmepreis abzustellen. Wertveränderungen, die nach dem 1.1.2018 eintreten, sind daher grundsätzlich steuerwirksam. Für diese bestandsgeschützten Alt-Anteile sieht der Gesetzgeber aber eine Übergangsbegünstigung vor, so dass ein Gewinn aus der Veräußerung solcher bestandsgeschützten Alt-Anteilen nur dann steuerpflichtig ist, wenn er den **Freibetrag von 100.000 EUR** übersteigt. Steuerpflichtig ist nur der nach Teilfreistellung verbleibende Gewinn, so dass auch nur der nach Anwendung der Teilfreistellung verbleibende Gewinn den Freibetrag mindert.

Der Freibetrag kann nur im Rahmen der **Veranlagung** und nicht bei der Erhebung der Kapitalertragsteuer berücksichtigt werden. Soweit ein Gewinn aus der Veräußerung eines bestandsgeschützten Alt-Anteils von der Besteuerung freigestellt wird, ist der verbleibende Freibetrag durch das für die Veranlagung des Anlegers zuständige Finanzamt gesondert festzustellen. Die Feststellung des verbleibenden Freibetrags ist erstmals für den Veranlagungszeitraum vorzunehmen, in dem bestandsgeschützte Alt-Anteile veräußert werden. Der Freibetrag ist bis zu seinem vollständigen Verbrauch jährlich gesondert durch das zuständige Finanzamt festzustellen. Wenn die bestandsgeschützten Alt-Anteile durch eine depotführende deutsche Stelle verwahrt werden, ist im nachrichtlichen Teil der Steuerbescheinigung die Summe der Gewinne aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen und die Summe der Verluste aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen jeweils gesondert auszuweisen.

Apollo Nachhaltig New World (AT0000A2UX42)

Ein Rentenfonds der Security Kapitalanlage AG

Besteuerungsgrundlagen 2024 für deutsche Anleger

Inhaltsverzeichnis

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2024	2
2. Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)	3
3. Keine Teilfreistellung – Abzugsverbot für betriebliche Anleger.....	5
4. Veräußerung.....	6

Disclaimer:

Die Ausführungen enthalten ausschließlich Informationen über die Besteuerung von Investmentfondserträgen auf Ebene des in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilinhabers. Sie stellen keine individuelle Steuerberatung dar, sondern sind als Überblick über die steuerliche Behandlung der Investmentfondserträge auf Ebene des Anteilinhabers zu verstehen. Bezüglich der konkreten Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation der Anteilinhaber/in wird empfohlen, sich mit seinem/seiner Steuerberater/in abzustimmen.

Die Ausführungen basieren auf der aktuell gültigen Rechtslage (Stand: Februar 2025). Wir weisen darauf hin, dass es durch eine Änderung der Finanzverwaltungspraxis und/oder der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu einer anderen Auslegung der maßgebenden Bestimmungen kommen kann, wofür wir keine Haftung übernehmen.

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2024

Im Kalenderjahr 2024 sind folgende Einkünfte ertragsteuerlich von Relevanz, wenn Sie Anteile am Apollo Nachhaltig New World (AT0000A2UX42) gehalten haben:

Ausschüttung am 02.12.2024:	0,2250 EUR Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.
Vorabpauschale am 02.01.2024:	0,1564 EUR Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.
Veräußerung:	Haben Sie Anteilscheine am Apollo Nachhaltig New World (AT0000A2UX42) veräußert , so unterliegt auch das erzielte Veräußerungsergebnis der Besteuerung. Beachten Sie bitte – je nach Anschaffungszeitpunkt der Anteilscheine – die Ausführungen zur Ermittlung des Veräußerungsergebnisses in Pkt 4.
Anzuwendender Teilfreistellungssatz:	Da es sich beim Apollo Nachhaltig New World (AT0000A2UX42) um einen Investmentfonds handelt, der nicht mindestens 25% seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen investiert hat, sind keine Teilfreistellungssätze zu berücksichtigen.

2. Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)

Zu den laufenden steuerpflichtigen Investmenterträgen eines Anlegers (§ 16 Absatz 1 deutsches InvStG) zählen **Ausschüttungen** eines Investmentfonds und die **Vorabpauschale**. Sofern eine zum Steuerabzug verpflichtete Stelle diese Erträge gutschreibt, unterliegen Ausschüttungen und die Vorabpauschale grundsätzlich dem deutschen KEST-Abzug (§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 dt. EStG). Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge mangels KEST-Abzug jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären. In diesem Fall sind die nachfolgend angeführten Beträge pro Investmentanteil mit den gehaltenen Anteilen zu multiplizieren und in die Veranlagung aufzunehmen. Bei Ausschüttungen ist dabei auf den Ex-Tag und bei der Vorabpauschale auf den Bestand zum Ende des der Veranlagung vorangegangenen Kalenderjahres abzustellen.

Ausschüttungen:

Im Kalenderjahr 2024 wurde durch den Apollo Nachhaltig New World (AT0000A2UX42) am 02.12.2024 eine Ausschüttung von 0,2250 EUR pro Anteil vorgenommen.

Vorabpauschale:

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird dabei zwecks Berücksichtigung pauschaler Werbungskosten durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 % des Basiszinses ermittelt (§ 18 Absatz 1 Satz 2 dt. InvStG). Im Jahr des Erwerbs der Investmentanteile ist zu beachten, dass sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht, vermindert (zB würde sich bei einem Erwerb im Dezember die Vorabpauschale um 11/12 mindern).

Der Basiszins ist gemäß § 18 Abs 4 InvStG aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleiten. Dabei ist auf den Zinssatz abzustellen, den die Deutsche Bundesbank anhand der Zinsstrukturdaten jeweils auf den ersten Börsentag des Jahres errechnet. Die Deutsche Bundesbank hat hierfür auf den 2. Januar 2023 anhand der Zinsstrukturdaten einen Wert von 2,55 Prozent für Bundeswertpapiere mit jährlicher Kuponzahlung und einer Restlaufzeit von 15 Jahren errechnet. Der um die Werbungskosten bereinigte Basiszins beträgt 1,785 Prozent (70%). Bei einem Rücknahmepreis des Fonds zu Jahresbeginn von 8,76 EUR ergibt sich ein Basisertrag von 0,1564 EUR pro Anteil.

Allerdings ist zu beachten, dass der errechnete Basisertrag auf den Mehrbetrag begrenzt ist, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttung (diese betrug 0,0000 EUR in 2023) innerhalb des Kalenderjahres (= Wertobergrenze für die Vorabpauschale) ergibt. Von dieser Wertobergrenze sind die (steuerpflichtigen) Ausschüttungen des Kalenderjahres abzuziehen.

Wert des Investmentfondsanteils am Jahresanfang 2023:	8,76 EUR
Wert des Investmentfondsanteils am Jahresende 2023:	9,40 EUR

*Die Wertsteigerung im Kalenderjahr 2023 betrug 0,6400 EUR und die Ausschüttung in 2023 0,0000 EUR, der Mehrbetrag betrug somit in Summe 0,6400 EUR. Da dieser Wert höher als der errechnete Basisertrag von **0,1564 EUR** ist, wird der Basisertrag nicht begrenzt. Für die Berechnung der Vorabpauschale ist somit vom errechneten Basisertrag auszugehen und sind davon die (steuerpflichtigen) Ausschüttungen des Kalenderjahres 2023 iHv 0,0000 EUR abzuziehen und beträgt die Vorabpauschale somit **0,1564 EUR**.*

Die Wertentwicklung im Kalenderjahr 2023 ist deshalb von Bedeutung, da die Vorabpauschale nicht in dem Kalenderjahr zufließt, für das sie berechnet wird, sondern gilt sie erst am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen (§ 18 Abs. 3 InvStG). Die Berechnung der am 2. Januar 2024 zufließenden Vorabpauschale erfolgt daher anhand der Werte des Kalenderjahres 2023.

Die Anteilinhaber des Apollo Nachhaltig New World (AT0000A2UX42) müssen daher im Veranlagungsjahr 2024 eine Vorabpauschale von 0,1564 EUR pro Anteil versteuern. Maßgebend ist der Bestand zum Ende des Kalenderjahres 2023.

3. Keine Teilfreistellung – Abzugsverbot für betriebliche Anleger

Ein Investmentfonds qualifiziert sich nur dann als Aktien- bzw Mischfonds, wenn er fortlaufend mehr als 50 % bzw. mindestens 25 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen (im Wesentlichen börsengelistete Aktien) investiert hat. Nicht begünstigt sind ua Finanzderivate, die die Wertentwicklung von Kapitalbeteiligungen synthetisch nachbilden, Anteile an REIT's und Hinterlegungsscheine (sog. *Depositary Receipts* auf Aktien [ADR]).

Da der Apollo Nachhaltig New World (AT0000A2UX42) nicht fortlaufend mindestens 25 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG investiert hat, sind keine Teilfreistellungssätze bei den Investorserträgen (Ausschüttung, Vorabpauschale und Veräußerungsgewinn) zu berücksichtigen.

§ 21 dt. InvStG überträgt den Rechtsgedanken des § 3c Abs. 2 EStG auf das Teilfreistellungsverfahren für Investmentfonds. Bei betrieblichen Anlegern und bei Körperschaften führt die Regelung daher zu einer **anteiligen Kürzung** der mit dem Halten von Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden **Ausgaben** im Umfang des jeweils anwendbaren Teilfreistellungssatzes. Die nicht abziehbaren Ausgaben nach § 21 dt. InvStG sind bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nur zur Hälfte zu berücksichtigen. Dies entspricht einer sinnngemäßen Anwendung des § 20 Abs. 5 dt. InvStG.

Bei **Privatanlegern** hat § 21 dt. InvStG aufgrund der Pauschalierung der Werbungskosten nach § 20 Abs. 9 EStG (Sparer-Pauschbetrag) **keine Relevanz**.

4. Veräußerung

Gewinne und **Verluste** aus der Veräußerung, Rückgabe, Abtretung, Entnahme oder verdeckten Einlage von Investmentanteilen gehören nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 dt. InvStG zu den **Investmentfondserträgen** und werden den Kapitaleinkünften (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG) zugeordnet. Die Veräußerung unterliegt dem Steuerabzug nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 EStG, wenn die Anteile auf einem Depot verwahrt wurden, das zum (deutschen) Steuerabzug verpflichtet ist. Dabei ist zu beachten, dass im Steuerabzugsverfahren generell – dh auch bei betrieblichen Anlegern – auf die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Privatanleger abzustellen ist und § 20 Abs. 4 EStG anzuwenden ist. Zudem finden die besonderen Besteuerungsregelungen nach § 20 Abs. 4a EStG für Kapitalmaßnahmen keine Anwendung. Ein steuerneutraler Anteilstausch ist daher nur unter den Voraussetzungen des § 23 dt. InvStG möglich.

Bei betrieblichen Anlegern sind daher ergänzend die Besonderheiten der Einkünfteermittlung durch Betriebsvermögensvergleich oder Einnahmeüberschussrechnung zu berücksichtigen.

Um eine **doppelte Besteuerung** auszuschließen, werden die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen vom Veräußerungsgewinn abgezogen. Dabei sind die Vorabpauschalen ungeachtet einer möglichen Teilfreistellung in voller Höhe zu berücksichtigen. Durch den Abzug der Vorabpauschalen kann es daher auch zu einem steuerwirksamen Verlust kommen. Eine Vorabpauschale mindert den Veräußerungsgewinn auch dann, wenn diese zwar angesetzt, aber tatsächlich nicht besteuert wurde (zB es aufgrund des Sparer-Pauschbetrags zu keiner Besteuerung kam). Eine Vorabpauschale ist hingegen nicht steuermindernd zu berücksichtigen, wenn die Vorabpauschale nach § 16 Abs. 2 S. dt. InvStG von der Besteuerung freigestellt ist. Außerdem ist keine Vorabpauschale für jene Zeiträume abzuziehen, in denen der Anleger nicht der unbeschränkten Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerpflicht in Deutschland unterlag.

Bei bilanzierenden Anlegern ist der aktive Ausgleichsposten aus Vorabpauschalen im Zeitpunkt der Veräußerung des Investmentanteils gewinnmindernd aufzulösen. Bei betrieblichen Anlegern, die ihren Gewinn anhand einer Einnahmeüberschussrechnung ermitteln, ist der gebildete Merkposten im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses gewinnmindernd aufzulösen.

Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf von Investmentfondsanteilen im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Eine steuermindernde Berücksichtigung von Vorabpauschalen setzt eine Nachweiserbringung durch den Anleger voraus, dass diese in den Veranlagungszeiträumen der Auslandsverwahrung steuerlich erfasst wurden oder dass die gesamten Kapitaleinkünfte in den betreffenden Veranlagungszeiträumen den Sparer-Pauschbetrag nicht überschritten haben.

Erfüllt ein Investmentfonds im Zeitpunkt der Veräußerung die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung, dann ist diese auch auf den um die Vorabpauschalen gekürzten Gewinn oder Verlust anzuwenden. Nach § 20 Abs. 4 S. 7 EStG gelten die zuerst angeschafften Investmentanteile als zuerst veräußert (First In-First Out – FIFO). Daher bestimmt sich bei Privatanlegern die Höhe der Anschaffungskosten und auch die Höhe der abzuziehenden Vorabpauschalen nach der FIFO-Methode. Diese Methode wird auch beim Steuerabzugsverfahren (auch für betriebliche Anleger) angewandt. Im Veranlagungsverfahren können betriebliche Anleger die Höhe der Anschaffungskosten und die Höhe der zu berücksichtigenden Vorabpauschalen auch mit der Durchschnittsmethode ermitteln.

Das **Veräußerungsergebnis** entspricht somit grundsätzlich der Differenz zwischen dem adaptierten Verkaufserlös und den Anschaffungskosten der veräußerten bzw zurückgegebenen Fondsanteile.

In den Veranlagungsjahren 2022 und 2023 war keine Vorabpauschale zu berücksichtigen. In 2024 betrug sie 0,1564 EUR pro Anteil. Bei einer Veräußerung sind somit neben den tatsächlichen Anschaffungskosten auch die der Besteuerung unterzogenen Vorabpauschalen vom Veräußerungserlös abzuziehen.

Teilfreistellungssätze sind nicht zu berücksichtigen.

Apollo Nachhaltig New World (AT0000A1XFK8)

Ein Rentenfonds der Security Kapitalanlage AG

Besteuerungsgrundlagen 2024 für deutsche Anleger

Inhaltsverzeichnis

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2024	2
2. Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)	3
3. Keine Teilfreistellung – Abzugsverbot für betriebliche Anleger.....	5
4. Veräußerung.....	6
5. Fiktive Veräußerung für vor dem 1.1.2018 erworbene Fondsanteile.....	8
6. Bestandsschutz für Alt-Anteile (Erwerb vor dem 1.1.2009).....	11

Disclaimer:

Die Ausführungen enthalten ausschließlich Informationen über die Besteuerung von Investmentfondserträgen auf Ebene des in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilinhabers. Sie stellen keine individuelle Steuerberatung dar, sondern sind als Überblick über die steuerliche Behandlung der Investmentfondserträge auf Ebene des Anteilinhabers zu verstehen. Bezüglich der konkreten Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation der Anteilinhaber/in wird empfohlen, sich mit seinem/seiner Steuerberater/in abzustimmen.

Die Ausführungen basieren auf der aktuell gültigen Rechtslage (Stand: Februar 2025). Wir weisen darauf hin, dass es durch eine Änderung der Finanzverwaltungspraxis und/oder der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu einer anderen Auslegung der maßgebenden Bestimmungen kommen kann, wofür wir keine Haftung übernehmen.

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2024

Im Kalenderjahr 2024 sind folgende Einkünfte ertragsteuerlich von Relevanz, wenn Sie Anteile am Apollo Nachhaltig New World (AT0000A1XFK8) gehalten haben:

Ausschüttung am 02.12.2024:	0,0284 EUR Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.
Vorabpauschale am 02.01.2024:	0,1676 EUR Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.
Veräußerung:	Haben Sie Anteilscheine am Apollo Nachhaltig New World (AT0000A1XFK8) veräußert , so unterliegt auch das erzielte Veräußerungsergebnis der Besteuerung. Beachten Sie bitte – je nach Anschaffungszeitpunkt der Anteilscheine – die Ausführungen zur Ermittlung des Veräußerungsergebnisses in den Pkt 4 bis 6.
Anzuwendender Teilfreistellungssatz:	Da es sich beim Apollo Nachhaltig New World (AT0000A1XFK8) um einen Investmentfonds handelt, der nicht mindestens 25% seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen investiert hat, sind keine Teilfreistellungssätze zu berücksichtigen.

2. Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)

Zu den laufenden steuerpflichtigen Investmenterträgen eines Anlegers (§ 16 Absatz 1 deutsches InvStG) zählen **Ausschüttungen** eines Investmentfonds und die **Vorabpauschale**. Sofern eine zum Steuerabzug verpflichtete Stelle diese Erträge gutschreibt, unterliegen Ausschüttungen und die Vorabpauschale grundsätzlich dem deutschen KEST-Abzug (§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 dt. EStG). Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge mangels KEST-Abzug jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären. In diesem Fall sind die nachfolgend angeführten Beträge pro Investmentanteil mit den gehaltenen Anteilen zu multiplizieren und in die Veranlagung aufzunehmen. Bei Ausschüttungen ist dabei auf den Ex-Tag und bei der Vorabpauschale auf den Bestand zum Ende des der Veranlagung vorangegangenen Kalenderjahres abzustellen.

Ausschüttungen:

Im Kalenderjahr 2024 wurde durch den Apollo Nachhaltig New World (AT0000A1XFK8) am 02.12.2024 eine Ausschüttung von 0,0284 EUR pro Anteil vorgenommen.

Vorabpauschale:

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird dabei zwecks Berücksichtigung pauschaler Werbungskosten durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 % des Basiszinses ermittelt (§ 18 Absatz 1 Satz 2 dt. InvStG). Im Jahr des Erwerbs der Investmentanteile ist zu beachten, dass sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht, vermindert (zB würde sich bei einem Erwerb im Dezember die Vorabpauschale um 11/12 mindern).

Der Basiszins ist gemäß § 18 Abs 4 InvStG aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleiten. Dabei ist auf den Zinssatz abzustellen, den die Deutsche Bundesbank anhand der Zinsstrukturdaten jeweils auf den ersten Börsentag des Jahres errechnet. Die Deutsche Bundesbank hat hierfür auf den 2. Januar 2023 anhand der Zinsstrukturdaten einen Wert von 2,55 Prozent für Bundeswertpapiere mit jährlicher Kuponzahlung und einer Restlaufzeit von 15 Jahren errechnet. Der um die Werbungskosten bereinigte Basiszins beträgt 1,785 Prozent (70%). Bei einem Rücknahmepreis des Fonds zu Jahresbeginn von 9,39 EUR ergibt sich ein Basisertrag von 0,1676 EUR pro Anteil.

Allerdings ist zu beachten, dass der errechnete Basisertrag auf den Mehrbetrag begrenzt ist, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttung (diese betrug 0,0000 EUR in 2023) innerhalb des Kalenderjahres (= Wertobergrenze für die Vorabpauschale) ergibt. Von dieser Wertobergrenze sind die (steuerpflichtigen) Ausschüttungen des Kalenderjahres abzuziehen.

Wert des Investmentfondsanteils am Jahresanfang 2023:	9,39 EUR
Wert des Investmentfondsanteils am Jahresende 2023:	10,13 EUR

*Die Wertsteigerung im Kalenderjahr 2023 betrug 0,7400 EUR und die Ausschüttung in 2023 0,0000 EUR, der Mehrbetrag betrug somit in Summe 0,7400 EUR. Da dieser Wert höher als der errechnete Basisertrag von **0,1676 EUR** ist, wird der Basisertrag nicht begrenzt. Für die Berechnung der Vorabpauschale ist somit vom errechneten Basisertrag auszugehen und sind davon die (steuerpflichtigen) Ausschüttungen des Kalenderjahres 2023 iHv 0,0000 EUR abzuziehen und beträgt die Vorabpauschale somit **0,1676 EUR**.*

Die Wertentwicklung im Kalenderjahr 2023 ist deshalb von Bedeutung, da die Vorabpauschale nicht in dem Kalenderjahr zufließt, für das sie berechnet wird, sondern gilt sie erst am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen (§ 18 Abs. 3 InvStG). Die Berechnung der am 2. Januar 2024 zufließenden Vorabpauschale erfolgt daher anhand der Werte des Kalenderjahres 2023.

Die Anteilinhaber des Apollo Nachhaltig New World (AT0000A1XFK8) müssen daher im Veranlagungsjahr 2024 eine Vorabpauschale von 0,1676 EUR pro Anteil versteuern. Maßgebend ist der Bestand zum Ende des Kalenderjahres 2023.

3. Keine Teilfreistellung – Abzugsverbot für betriebliche Anleger

Ein Investmentfonds qualifiziert sich nur dann als Aktien- bzw Mischfonds, wenn er fortlaufend mehr als 50 % bzw. mindestens 25 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen (im Wesentlichen börsengelistete Aktien) investiert hat. Nicht begünstigt sind ua Finanzderivate, die die Wertentwicklung von Kapitalbeteiligungen synthetisch nachbilden, Anteile an REIT's und Hinterlegungsscheine (sog. *Depositary Receipts* auf Aktien [ADR]).

Da der Apollo Nachhaltig New World (AT0000A1XFK8) nicht fortlaufend mindestens 25 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG investiert hat, sind keine Teilfreistellungssätze bei den Investorserträgen (Ausschüttung, Vorabpauschale und Veräußerungsgewinn) zu berücksichtigen.

§ 21 dt. InvStG überträgt den Rechtsgedanken des § 3c Abs. 2 EStG auf das Teilfreistellungsverfahren für Investmentfonds. Bei betrieblichen Anlegern und bei Körperschaften führt die Regelung daher zu einer **anteiligen Kürzung** der mit dem Halten von Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden **Ausgaben** im Umfang des jeweils anwendbaren Teilfreistellungssatzes. Die nicht abziehbaren Ausgaben nach § 21 dt. InvStG sind bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nur zur Hälfte zu berücksichtigen. Dies entspricht einer sinngemäßen Anwendung des § 20 Abs. 5 dt. InvStG.

Bei **Privatanlegern** hat § 21 dt. InvStG aufgrund der Pauschalierung der Werbungskosten nach § 20 Abs. 9 EStG (Sparer-Pauschbetrag) **keine Relevanz**.

4. Veräußerung

Gewinne und **Verluste** aus der Veräußerung, Rückgabe, Abtretung, Entnahme oder verdeckten Einlage von Investmentanteilen gehören nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 dt. InvStG zu den **Investmentfondserträgen** und werden den Kapitaleinkünften (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG) zugeordnet. Die Veräußerung unterliegt dem Steuerabzug nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 EStG, wenn die Anteile auf einem Depot verwahrt wurden, das zum (deutschen) Steuerabzug verpflichtet ist. Dabei ist zu beachten, dass im Steuerabzugsverfahren generell – dh auch bei betrieblichen Anlegern – auf die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Privatanleger abzustellen ist und § 20 Abs. 4 EStG anzuwenden ist. Zudem finden die besonderen Besteuerungsregelungen nach § 20 Abs. 4a EStG für Kapitalmaßnahmen keine Anwendung. Ein steuerneutraler Anteilstausch ist daher nur unter den Voraussetzungen des § 23 dt. InvStG möglich.

Bei betrieblichen Anlegern sind daher ergänzend die Besonderheiten der Einkünfteermittlung durch Betriebsvermögensvergleich oder Einnahmeüberschussrechnung zu berücksichtigen.

Um eine **doppelte Besteuerung** auszuschließen, werden die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen vom Veräußerungsgewinn abgezogen. Dabei sind die Vorabpauschalen ungeachtet einer möglichen Teilfreistellung in voller Höhe zu berücksichtigen. Durch den Abzug der Vorabpauschalen kann es daher auch zu einem steuerwirksamen Verlust kommen. Eine Vorabpauschale mindert den Veräußerungsgewinn auch dann, wenn diese zwar angesetzt, aber tatsächlich nicht besteuert wurde (zB es aufgrund des Sparer-Pauschbetrags zu keiner Besteuerung kam). Eine Vorabpauschale ist hingegen nicht steuermindernd zu berücksichtigen, wenn die Vorabpauschale nach § 16 Abs. 2 S. dt. InvStG von der Besteuerung freigestellt ist. Außerdem ist keine Vorabpauschale für jene Zeiträume abzuziehen, in denen der Anleger nicht der unbeschränkten Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerpflicht in Deutschland unterlag.

Bei bilanzierenden Anlegern ist der aktive Ausgleichsposten aus Vorabpauschalen im Zeitpunkt der Veräußerung des Investmentanteils gewinnmindernd aufzulösen. Bei betrieblichen Anlegern, die ihren Gewinn anhand einer Einnahmeüberschussrechnung ermitteln, ist der gebildete Merkposten im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses gewinnmindernd aufzulösen.

Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf von Investmentfondsanteilen im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Eine steuermindernde Berücksichtigung von Vorabpauschalen setzt eine Nachweiserbringung durch den Anleger voraus, dass diese in den Veranlagungszeiträumen der Auslandsverwahrung steuerlich erfasst wurden oder dass die gesamten Kapitaleinkünfte in den betreffenden Veranlagungszeiträumen den Sparer-Pauschbetrag nicht überschritten haben.

Erfüllt ein Investmentfonds im Zeitpunkt der Veräußerung die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung, dann ist diese auch auf den um die Vorabpauschalen gekürzten Gewinn oder Verlust anzuwenden. Nach § 20 Abs. 4 S. 7 EStG gelten die zuerst angeschafften Investmentanteile als zuerst veräußert (First In-First Out – FIFO). Daher bestimmt sich bei Privatanlegern die Höhe der Anschaffungskosten und auch die Höhe der abzuziehenden Vorabpauschalen nach der FIFO-Methode. Diese Methode wird auch beim Steuerabzugsverfahren (auch für betriebliche Anleger) angewandt. Im Veranlagungsverfahren können betriebliche Anleger die Höhe der Anschaffungskosten und die Höhe der zu berücksichtigenden Vorabpauschalen auch mit der Durchschnittsmethode ermitteln.

Das **Veräußerungsergebnis** entspricht somit grundsätzlich der Differenz zwischen dem adaptierten Verkaufserlös und den Anschaffungskosten der veräußerten bzw zurückgegebenen Fondsanteile.

In den Veranlagungsjahren 2018 bis 2023 war keine Vorabpauschale zu berücksichtigen. In 2024 betrug sie 0,1676 EUR pro Anteil. Bei einer Veräußerung sind somit neben den tatsächlichen Anschaffungskosten auch die der Besteuerung unterzogenen Vorabpauschalen vom Veräußerungserlös abzuziehen.

Bei Erwerb vor dem 1.1.2018 ist den Anschaffungskosten ein Wert von 10,16 EUR (= der letzte im Kalenderjahr 2017 festgesetzte Rücknahmepreis; § 56 Abs 2 Satz 2 dt. InvStG 2018) zugrunde zu legen (zudem ist in diesem Fall ein fiktiver Veräußerungsgewinn zum 31.12.2017 zu erklären; siehe hierzu die Ausführungen in Pkt 5).

Teilfreistellungssätze sind nicht zu berücksichtigen.

5. Fiktive Veräußerung für vor dem 1.1.2018 erworbene Fondsanteile

Um steuerliche Vor- oder Nachteile durch das ab 2018 geltende neue dt. InvStG zu vermeiden, starten alle Fondsanleger mit dem aktuellen Marktwert in das neue Besteuerungsregime. Zur Sicherstellung der bis zum 31.12.2017 entstandenen Wertveränderungen gelten – mit Ausnahme der bestandsgeschützte Alt-Anteile (vgl Pkt 6) - die vor dem 1.1.2018 angeschafften Fondsanteile mit Ablauf des 31.12.2017 als veräußert und mit Beginn des 1.1.2018 als angeschafft (§ 56 Abs. 2 S. 1 dt. InvStG). Als Veräußerungserlös ist der letzte im Kalenderjahr 2017 festgesetzte Rücknahmepreis anzusetzen. Dieser Wert dient zugleich als Anschaffungskosten des Fondsanteils für das ab dem 1.1.2018 geltende neue Besteuerungsregime.

Der aufgrund dieser Veräußerungsfiktion anfallende Gewinn oder Verlust ist aber nicht zum 31.12.2017 steuerpflichtig, sondern erst im Zeitpunkt der tatsächlichen (entgeltlichen) Veräußerung des Fondsanteils zu versteuern (§ 56 Abs. 3 S. 1 dt. InvStG). Dies gilt auch für den bilanzierenden Anleger. Bei einer Veräußerung von Fondsanteilen nach dem 31.12.2017, die vor dem 1.1.2018 angeschafft wurden, sind daher mindestens zwei Werte zu berücksichtigen. Zum einen das fiktive Veräußerungsergebnis zum 31.12.2017 und zum anderen die ab dem 1.1.2018 eingetretene Wertveränderung. Sollte es in der Besitzzeit der Fondsanteile zu einer Änderung hinsichtlich des anzuwendenden Teilfreistellungssatzes kommen (ab 2018 möglich), ist zu beachten, dass im Jahr der Änderung ebenfalls eine fiktive Veräußerung anzunehmen ist, und das Ergebnis im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung mitberücksichtigt werden muss.

Bei der Ermittlung des fiktiven Veräußerungserlöses gelten nach § 56 Abs. 3 S. 2 dt. InvStG zuerst angeschaffte Alt-Anteile als zuerst veräußert (so genannte First In-First Out-Regelung; § 20 Abs. 4 S. 7 EStG). Dies gilt auch für den Fall, dass in einem Depot sowohl Alt-Anteile als auch (nach dem 31.12.2017 angeschaffte) Neu-Anteile verwahrt werden. Wenn jedoch eine Separierung der Alt-Anteile und der Neu-Anteile in verschiedenen Unterdepots vorgenommen wird, ist darauf abzustellen, aus welchem Unterdepot veräußert wurde. Anders als der Privatanleger kann der betriebliche Anleger den Veräußerungsgewinn nach der Durchschnittsmethode ermitteln.

Der fiktive Veräußerungsgewinn entspricht grundsätzlich der Differenz zwischen dem letzten in 2017 festgesetzten Rücknahmepreis und den Anschaffungskosten der Fondsanteile. Beide Werte müssen nach den Vorgaben des § 8 Abs 5 dt. InvStG 2004 noch adaptiert werden. So sind ua der erhaltene und der gezahlte Zwischengewinn und die während der Besitzzeit als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträge (wenn diese nicht in weiterer Folge ausgeschüttet wurden) zu berücksichtigen.

Der **fiktive Veräußerungserlös** von Anteilen an ausländischen Investmentfonds ist daher wie folgt zu adaptieren (bei Auslandsverwahrung der Fondsanteile ist der fiktive Veräußerungsgewinn jedenfalls durch den Anleger selbst zu ermitteln und bei tatsächlicher Veräußerung der Anteile im Rahmen der Veranlagung zu erklären):

Fiktiver Veräußerungserlös

- erhaltener Zwischengewinn (§ 8 Absatz 5 Satz 2 dt. InvStG)
- besitzzeitanteilige ausschüttungsgleiche Erträge (§ 8 Absatz 5 Satz 3 dt. InvStG)
- + ausgeschüttete ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre (§ 8 Absatz 5 Satz 4 dt. InvStG)

Die **maßgebenden Anschaffungskosten** sind um negative Einnahmen (§ 8 Abs. 5 S. 2 dt. InvStG) wie z.B. dem gezahlten Zwischengewinn anzupassen und vom adaptierten fiktiven Veräußerungserlös abzuziehen.

Diesem **vorläufigen Ergebnis** sind noch ausgeschüttete steuerfreie „Altveräußerungsgewinne“ (§ 8 Abs. 5 S. 5 dt. InvStG) und steuerneutrale Substanzauskehrungen hinzuzurechnen (da beide Vorgänge nicht anschaffungskostendmindernd zu berücksichtigen waren).

Neben dem **fiktiven Veräußerungserlös** ist auch der **Zwischengewinn** zum 31.12.2017 im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung zu berücksichtigen. Bei betrieblichen Anlegern ist zudem der besitzzeitanteilige **Aktiengewinn** i.S.d. des § 8 dt. InvStG 2004 Bestandteil des fiktiven Veräußerungsgewinns zum 31.12.2017.

Bei Depotverwahrung der Fondsanteile bei einer zum (deutschen) Steuerabzug verpflichteten Stelle ist zudem zu beachten, dass diese auch die besitzzeitanteiligen **akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge** (ADDI) dem deutschen Steuerabzug unterzieht. Zu den akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträgen gehören insbesondere die nach dem 31.12.1993 als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträge (agIE) ausländischer Investmentfonds. Sollten der abzugsverpflichteten Stelle die tatsächlichen Anschaffungsdaten nicht vorliegen (zB bei einem Depotübertrag aus dem Ausland), unterliegen die gesamten - und nicht nur die besitzzeitanteiligen – akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge dem deutschen Steuerabzug. Der Anleger kann sich diese Abzugsteuer im Wege der Veranlagung anrechnen bzw erstatten lassen, wenn er dem Finanzamt gegenüber den Nachweis erbringt, dass er die während der Besitzzeit erzielten ausschüttungsgleichen Erträge tatsächlich versteuert hat.

Wie bereits in Pkt 4 angeführt, hat der Abzugsverpflichtete im Steuerabzugsverfahren generell, dh auf alle Anlegergruppen (dh auch bei betrieblichen Anlegern), die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Privatanleger einschließlich der Regelung des § 20 Abs. 4 EStG anzuwenden und kommen auch die besonderen Besteuerungsregelungen nach § 20 Abs. 4a EStG für Kapitalmaßnahmen nicht zur Anwendung. Sofern der fiktive Veräußerungsgewinn für den jeweiligen Anleger gemäß obigen Ausführungen davon abweichend zu ermitteln ist, oder der Fondsanteil im Ausland verwahrt wird, hat die korrekte Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns daher im Veranlagungsverfahren zu erfolgen.

Zum 31.12.2017 betragen die steuerrelevanten Werte für den Apollo Nachhaltig New World (AT0000A1XFK8) wie folgt (die besitzzeitanteiligen agIE der einzelnen Fondsgeschäftsjahre entnehmen Sie bitte dem Bundesanzeiger [www.bundesanzeiger.de]):

<i>Rücknahmepreis zum Ende des Kalenderjahres 2017:</i>	<i>10,16 EUR</i>
<i>akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge (ADDI):</i>	<i>0,0000 EUR</i>
<i>Zwischengewinn:</i>	<i>0,0000 EUR*</i>
<i>Aktiengewinn 1:</i>	<i>0,0000 %</i>
<i>Aktiengewinn 2:</i>	<i>0,0000 %</i>

**Hinsichtlich ZWG ist Folgendes zu beachten: Wenn die Anteile auf einem Depot verwahrt werden, das zum (deutschen) Steuerabzug verpflichtet ist, wird bei Veräußerung ein Zwischengewinn iHv 0,11 EUR pro Anteil berücksichtigt. Dies ist auf ein Schreiben des dBMF vom 21.12.2017 (IV C 1 - S 1980-1/16/10010 :016) zurückzuführen. Da das Schreiben allerdings erst in 2018 verteilt wurde, konnte zum 02.01.2018 kein adaptierter Zwischengewinn iHv 0,0000 EUR gemeldet werden, weshalb die Datenprovider (in diesem Fall WM-Daten) den zum 31.12.2017 gemeldeten*

Zwischengewinn fortgeschrieben haben (der ZWG ist durch die Meldung der Erträge zum 31.12.2017 aber auf null gesunken).

Für bestandsgeschützte Alt-Anteilen ist kein fiktiver Veräußerungsgewinn zu ermitteln (siehe hierzu nachfolgend die Ausführungen in Pkt 6)!

6. Bestandsschutz für Alt-Anteile (Erwerb vor dem 1.1.2009)

Bei Fondsanteilen, die vor dem 1.1.2009 erworben wurden und im Privatvermögen gehalten wurden (so genannte bestandsgeschützte Alt-Anteile), sind die bis einschließlich dem 31.12.2017 eingetretenen Wertveränderungen **steuerfrei**. Damit ist für bestandsgeschützte Alt-Anteilen kein fiktiver Veräußerungsgewinn zum 31.12.2017 zu ermitteln!

Da die Steuerbefreiung mit 1.1.2018 entfällt, gelten die bestandsgeschützten Alt-Anteile ebenfalls als am 1.1.2018 angeschafft. Als Anschaffungskosten ist auf den letzten im Kalenderjahr 2017 festgesetzten Rücknahmepreis abzustellen. Wertveränderungen, die nach dem 1.1.2018 eintreten, sind daher grundsätzlich steuerwirksam. Für diese bestandsgeschützten Alt-Anteile sieht der Gesetzgeber aber eine Übergangsbegünstigung vor, so dass ein Gewinn aus der Veräußerung solcher bestandsgeschützten Alt-Anteilen nur dann steuerpflichtig ist, wenn er den **Freibetrag von 100.000 EUR** übersteigt. Steuerpflichtig ist nur der nach Teilfreistellung verbleibende Gewinn, so dass auch nur der nach Anwendung der Teilfreistellung verbleibende Gewinn den Freibetrag mindert.

Der Freibetrag kann nur im Rahmen der **Veranlagung** und nicht bei der Erhebung der Kapitalertragsteuer berücksichtigt werden. Soweit ein Gewinn aus der Veräußerung eines bestandsgeschützten Alt-Anteils von der Besteuerung freigestellt wird, ist der verbleibende Freibetrag durch das für die Veranlagung des Anlegers zuständige Finanzamt gesondert festzustellen. Die Feststellung des verbleibenden Freibetrags ist erstmals für den Veranlagungszeitraum vorzunehmen, in dem bestandsgeschützte Alt-Anteile veräußert werden. Der Freibetrag ist bis zu seinem vollständigen Verbrauch jährlich gesondert durch das zuständige Finanzamt festzustellen. Wenn die bestandsgeschützten Alt-Anteile durch eine depotführende deutsche Stelle verwahrt werden, ist im nachrichtlichen Teil der Steuerbescheinigung die Summe der Gewinne aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen und die Summe der Verluste aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen jeweils gesondert auszuweisen.